VERGABEUNTERLAGEN

2026ST000349

Forstbetrieb Coburg-Rothenkirchen: maschinelle Holzernte mit Harvester (Stehendentnahme), Rückung mit Forwarder sowie Lagerung

Preisverhandlungsverfahre n mit Publikation (AG-Einkaufsrichtlinie)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER
Bayerische Staatsforsten AöR
Tillystraße 2, 93053 Regensburg, Deutschland

06.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1
Projektinformation 1
Vertragsbedingungen/Formulare 3
Allgemeine Geschäftsbedingungen 3
Nachprüfung Vergabebestimmungen (unterhalb EU-Schwellenwert) 3
Abrechnungsmodalitäten Holzernte (Variante 2) 3
BE-FB-019 Unternehmer Standards Holzerntemaßnahmen_NEU 4
TEIL A - Hochmechanisierte Holzernte 5
TEIL B - Motormanuelle Holzernte 6
TEIL C - Holzrückung mit Forwarder, Skidder mit Bogieachse oder Seilschlepper sowie Lagerung 6
TEIL D - Seilunterstützte Holzernte 8
BE-FB-002_ZVU_Neu 10
1. Allgemeines - Geltungsbereich 10
2. Bescheinigungen und Nachweise 10
3. Vertretung der Vertragsparteien 10
4. Eingesetzte Arbeitskräfte 10
5. Eingesetzte Arbeitsmittel 11
6. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung 12
7. Befahren von Wegen; Feuererlaubnis; Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen; Abfallbeseitigung 12
8. Einsatz von Subunternehmern 13
9. Ausführung der Leistung 13
10. Überprüfung der Leistung 14
11. Abnahme 15
12. Vergütung 15
13. Vertragsstrafen 15
14. Haftung; Versicherungsumfang 16
15. Außerordentliche Kündigung 16
16. Sonstige Bestimmungen; Gerichtsstand 17
BE-FB-003 Allgemeine Einkaufsbedingungen_NEU 18
UP-HB-002 Verhaltensgrundsätze Geschäftspartner (1) 27
Vorwort des Vorstands 29
1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik 30
2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden 30
3 Verantwortung in der Gesellschaft 30
4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit 31
5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte 32
6 Anti-Korruption 33
7 Umgang mit Interessenskonflikten 33
8 Umgang mit Wissen und Daten 34

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette 34
10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen 35
11 Kontakt 35
Bewerbereklärung mit PEFC 36
BE-FB-011 Meldung ausländische Arbeitskräfte 37
Meldung_ausländ_Arbeitskräfte 37
Auskunft Mindestlohngesetz 38
IT- Hard- und Software, Daten 39
180713_aktuell NutzungsBEDINGUNGEN_Dienste 39
1 Zweck 39
2 Nutzungsregelungen 39
3 Leistungsumfang und Gewährleistung 41
4 Haftung der Bayerischen Staatsforsten 41
5 Haftung des Nutzers 42
6 Datenschutz / Einwilligung des Nutzers 42
7 Rechtsfolgen bei Verstößen 44
8 Erklärungen des Nutzers 45
180713_aktuell_NutzungsVEREINBARUNG_Dienste 46
Arbeitsunterbrechung 57
Gründe Arbeitsunterbrechung 57
Produkte/Leistungen 59
Eignungskriterien 68
Leistungskriterien 71
Anlagen 72

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026ST000349
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Forstbetrieb Coburg-Rothenkirchen: maschinelle Holzernte mit Harvester (Stehendentnahme), Rückung mit Forwarder sowie Lagerung
Auftragsbeschreibung	Forstbetrieb Coburg-Rothenkirchen: maschinelle Holzernte mit Harvester (Stehendentnahme), Rückung mit Forwarder sowie Lagerung

VERFAHREN

Auftraggeber	Bayerische Staatsforsten AöR
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	96332 Betriebsgemeinschaft Coburg/Rothenkirchen
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Preisverhandlungsverfahre n mit Publikation (AG-Einkaufsrichtlinie)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Höchstzahl der Lose pro Angebot	
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
77230000-1	Dienstleistungen in Verbindung mit der Forstwirtschaft

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-e vergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	< Keine Angabe >

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	06.10.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	19.10.2026 14:00:00
Frist Bieterfragen	14.10.2026 14:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	21.11.2026

Versand Vorabinformation

AUFTRAGSDAUER

Beginn

Ende

Anmerkungen

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://portal.deutsche-e vergabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 14.10.2026 14:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-e vergabe.de
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Zusätzlich zur detaillierten Leistungsbeschreibung gelten, in der nachstehenden Reihenfolge, als wesentliche Vertragsbestandteile

- Unternehmerstandards Holzernte bei den Bayerischen Staatsforsten

- die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald"

- die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR"

- die "Bewerbererklärung mit PEFC"

- die "Meldung ausländische Arbeitskräfte"

- die "Auskunft MiLoG"

Bewerber / Bieter können sich für Nachprüfungen gegen Vergabebestimmungen wenden an:

Bayerische Staatsforsten AöR
Strategischer Einkauf
Tillystraße 2
93053 Regensburg
Tel. 0049 (941) 6909-0
E-Mail: einkauf@baysf.de

1. Die Abrechnung erfolgt pro HAB. Als Abrechnungsmaß gilt das Werksmaß erhoben nach der aktuell gültigen RV/WV.

2. Sollte kein Werksmaß nach RV/WV vorliegen, erfolgt die Endabrechnung direkt nach Waldmaß.

Umrechnungsfaktoren srm - fm: 3 - 1

Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftsverfahren (Formblatt erhalten Sie vom Forstbetrieb) nach der Holzaufnahme. Dieses Formblatt ist innerhalb einer Woche ab Erhalt des Zuschlagsschreibens auszufüllen, zu unterzeichnen und per Post oder Fax an den zuständigen Forstbetrieb zu senden. Für mit dem Einsatzleiter abgesprochene anfallende Regiestunden für Arbeiten, die durch die Leistungsbeschreibung nicht abgedeckt sind, ist ein Lieferschein zu fertigen und auszuhändigen.

Vertragsstrafen sind in der ZVU geregelt

Standards und allgemeine Anforderungen an Holzerntemaßnahmen bei den Bayerischen Staatsforsten für Unternehmer

Neben den in der ZVU festgelegten Bedingungen für eingesetzte Arbeitskräfte, eingesetzte Arbeitsmittel bzw. den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutzbestimmungen, gelten folgende Standards und allgemeine Anforderungen an forstliche Dienstleistungen bei den *Bayerischen Staatsforsten (BaySF)*.

Auf evtl. Abweichungen von diesen Standards und allgemeinen Anforderungen wird ggf. in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen hingewiesen.

TEILE A – D

TEIL A - Hochmechanisierte Holzernte 2

TEIL B - Motormanuelle Holzernte 3

TEIL C - Holzrückung mit Forwarder, Skidder mit Bogieachse oder Seilschlepper sowie Lagerung 3

TEIL D - Seilunterstützte Holzernte 5

TEIL A - Hochmechanisierte Holzernte

Technische Anforderung an Harvester

- Vermessungssystem nach dem KWF-Pflichtenheft
- Dokumentierte Kontrolle (im Einsatztagebuch) des Vermessungssystems 1x pro Woche bzw. nach dem Wechsel des Bestandes – die Dokumentation ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- Ein nachvollziehbares Kurzprotokoll über den aktuellen Stand der aufgearbeiteten Mengen, gegliedert nach Sortimenten, muss jederzeit verfügbar sein. Das Protokoll muss mindestens einmal wöchentlich dem Auftraggeber übermittelt werden.

Anforderung an Arbeitsverfahren

- Bei entsprechenden Witterungsbedingungen kann die zuständige Einsatzleitung des Forstbetriebes nach eigenem Ermessen den Einsatz von Bogiebändern oder Gleitschutzketten verlangen bzw. den Einsatz unterbrechen.
- Der Harvesterfahrer hat dem Forwarderfahrer mitzuteilen, welche Rückegassen oder Bestandesbereiche mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen. Diese Informationen werden zugleich dem jeweiligen Einsatzleiter des Forstbetriebes mitgeteilt.
- Der Aufhieb von Rückegassen erfolgt in einer Breite von 4 bis max. 5m.
- Rückegassenarmierung:
 - Gipfel und Äste sind grundsätzlich quer zur Gasse abzulegen. Schwache Gipfelstücke werden aufgrund der besseren Tragfähigkeit nicht unter 4 m eingekürzt und nicht entastet. Längere und stärkere Gipfelstücke aus Endnutzungen bzw. starkastige aus Schneebruch- oder Kiefernbeständen werden getrennt und entastet. Auf nährstoffarmen Standorten ist das Reisig nach Vorgaben der Einsatzleitung des Forstbetriebes im Bestand zu belassen.
 - Kritische Bereiche, z. B. Nassstellen, Erschließungsabschnitte auf dauerhaft oder jahreszeitlich empfindlichen Böden, weiche Einmündungen:
 Diese Bereiche sind zusätzlich neben dem üblichen Einbau von Gipfeln, Ästen wenn nötig durch den Einbau von geringwertigen Sortimenten zu stabilisieren, z. B. stärkere Stammteile, minderwertige Fixlängen. (Rücksprache mit dem Einsatzleiter des FB, soweit nicht in der Arbeitseinweisung geregelt).
 Diese sind in mindestens 4 m langen Stücken so lange quer in der Rückegasse abzulegen, bis eine entsprechende Tragfähigkeit entstanden ist. Das anfallende Astmaterial wird darauf abgelegt. (Siehe ggf. Losbeschreibung Ziff. 4 (1) bzgl. „Anteile eingeschränkte Befahrbarkeit der Rückegassen in Prozent“)
- Gräben im Bestand:
 Gräben im Bestand sind zur Überfahrt vollständig mit Fixlängen zu füllen.
 Bei Sortimenten kürzer als 4 m sind zwei Längen nebeneinander einzubauen. Die Wasserführung und der Wasserabfluss müssen auch während der Maßnahme gewährleistet bleiben, z. B. durch temporäres Öffnen des Grabens. Bei Ende der Maßnahme sind diese Hölzer wieder auszubauen.

- Straßengräben:
 Straßengräben sind zur Überfahrt vollständig mit Fixlängen zu füllen. Bei Längen unter 5 m werden zwei Stücke nebeneinander gelegt, damit die Ausfahrt der Maschine in jede Richtung möglich ist.
 Die Wasserführung und der Wasserabfluss müssen auch während der Maßnahme gewährleistet bleiben, z. B. durch temporäres Öffnen des Grabens.
 Bei vorhandenen Längsdurchlässen werden von einer Seite Fixlängen eingebaut, bis die Rohrhöhe überschritten ist. Bei Ende der Maßnahme sind diese Hölzer wieder auszubauen.
- Keine Holzverletzungen am geernteten Holz (richtiger Anpressdruck, an Bestandesstärke angepasstes Aggregat)
- Ggf. notwendiges Zufällen und Aufarbeiten der zugefällten Bäume erfolgt in engem zeitlichem Abstand zur Bearbeitung der Kranzone.

TEIL B - Motormanuelle Holzernte

- Die Fällordnung ist einzuhalten
- Die Schneidetechnik ist an die Situation anpassen und ordnungsgemäß ausführen.
- Wurzelanläufe sind beizuschneiden.
- Der Waldbart ist zu entfernen.

TEIL C - Holzrückung mit Forwarder, Skidder mit Bogieachse oder Seilschlepper sowie Lagerung

Technische Anforderung an Maschinen

- Bogiebänder sind auf Anforderung einzusetzen:
 - Mind. Traktionsbänder auf dem Vorderwagen
 - Baltic-Bänder oder vergleichbare breitstegige Bänder für den Hinterwagen bzw. unter Klemmbank/Rückezange/Rückekran
- Der Reifeninnendruck muss gemäß den Angaben des Reifenherstellers bestmöglich abgesenkt sein.

Anforderungen an die Rückung

- Holz wird grundsätzlich nur bei der Ausfahrt geladen.
- Soweit es die Witterung zulässt, erfolgt die Rückung unmittelbar auf die Aufarbeitung, es sei denn mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes wird anderes vereinbart.
- Rückefahrzeuge dürfen nicht überladen werden. In kritischen Bereichen ist die Ladekapazität bei Bedarf bzw. nach Aufforderung durch den Einsatzleiter des Forstbetriebs zu reduzieren.
- Fällt bei der Holzaufarbeitung vor Ort nicht genügend Material an um Straßengräben, Gräben im Bestand und kritische Bereiche zu sichern, hat der Maschinenfahrer vor der ersten Überfahrt bzw. bei der nächsten Leerfahrt andernorts geeignetes Materials aufzunehmen und zuzubringen. Findet sich nicht genügend Kronen- und Astmaterial, wird

auf geringwertige Standardlängen zurückgegriffen. *(siehe Losbeschreibung Ziff. 4 (1) → Anteile eingeschränkter Befahrbarkeit der Feinerschließung in Prozent)*

- Gräben im Bestand:
 Gräben im Bestand sind zur Überfahrt vollständig mit Fixlängen zu füllen.
 Bei Sortimenten kürzer als 4 m sind zwei Längen nebeneinander einzubauen. Die Wasserführung und der Wasserabfluss müssen auch während der Maßnahme gewährleistet bleiben, z. B. durch temporäres Öffnen des Grabens. Bei Ende der Maßnahme sind diese Hölzer wieder auszubauen.
- Straßengräben:
 Straßengräben sind zur Überfahrt vollständig mit Fixlängen zu füllen. Bei Längen unter 5 m werden zwei Stücke nebeneinander gelegt, damit die Ausfahrt der Maschine in jede Richtung möglich ist.
 Die Wasserführung und der Wasserabfluss müssen auch während der Maßnahme gewährleistet bleiben, z. B. durch temporäres Öffnen des Grabens.
 Bei vorhandenen Längsdurchlässen werden von einer Seite Fixlängen eingebaut, bis die Rohrhöhe überschritten ist. Bei Ende der Maßnahme sind diese Hölzer wieder auszubauen.

Anforderungen an die Lagerung

- Die Lagerung erfolgt auf Unterlagen an den vom Einsatzleiter vorgesehenen Lagerplätzen/-streifen. Soweit gelände- und platzabhängig möglich, ist eine Lagerung über Straßengräben oder im an die Forststraße angrenzenden Bestand zu vermeiden. Eine Lagerung in Gräben ohne Unterlagen findet nicht statt.
- Forststraßen/Wendeplatten sind freizuhalten, eine Lagerung findet dort nicht statt.
- Auf Poltersicherheit ist zu achten, die Hölzer sind gegen Abrollen zu sichern. Standardlängen werden maximal bis zu einer Höhe von 4 m gelagert.
- Die Polterung an oder zwischen Bäumen ist nicht zulässig. Eine Beschädigung von Randbäumen entlang der Forststraßen bzw. Lagerstreifen/-plätze ist zu vermeiden.
- Polter müssen für den LKW-Kran erreichbar sein, (Stämme max. 7m von der Wegemitte entfernt poltern).
- Die Lagerung erfolgt deutlich sorten- und losweise getrennt. (Gewährleistung der richtigen Loszuordnung)
- Das Holz wird stirnseitig bündig gepoltert. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass das Waldmaß ermittelt werden kann. Bei angeschriebenem Holz müssen die Daten vorne oder seitlich (bei Unterlegern) abgelesen werden können.
- Äste und Kronenteile sind in den Poltern nicht zulässig.
- Bruchschäden am Holz sind zu vermeiden.
- Kleinmengen unter 15 fm eines Loses entlang einer Forststraße sind nach Abschluss der Rückearbeiten zu einem Polter zusammenzufahren.
- Bei Bringung von Energieholz bzw. Gipfelstücken zur Weiterverarbeitung durch Mobilhacker hat die Lagerung der entsprechenden Sortimente im rechten Winkel zur Forststraße zu erfolgen. Mindestgröße je Polter ca. 30 srm.

TEIL D - Seilunterstützte Holzernte

Der Auftragnehmer hat vor Abgabe des Angebotes die Möglichkeit, die vorhandenen Möglichkeiten zur Lagerung des Holzes, die Abspannmöglichkeiten für Berg- und Talanker, die voraussichtliche Zahl der benötigten Seillinien sowie die voraussichtlich benötigte Anzahl von Sätteln im Gelände zu besichtigen und einzuschätzen.
Eine spätere Preisanpassung aufgrund dieser Kriterien wird ausgeschlossen.

Die zu bearbeitenden Bestände werden von Vertretern des Auftraggebers bis zum Maßnahmenbeginn vollständig ausgezeichnet. Der Auftragnehmer erhält geeignete Karten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zeitnah zur Zuschlagserteilungserteilung und in Absprache mit dem Auftraggeber, die geplanten Seillinien zu trassieren. Die Trassen sind ausreichend früh vor Maßnahmenbeginn mit den Einsatzleitern des Forstbetriebes festzulegen, dass dem Forstbetrieb ausreichend Zeit für die Bestandsvorbereitung (Auszeichnen) bleibt.

Anforderungen an seilunterstützte Arbeitsverfahren

- Die Seilung hat unter größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Schäden am Bestand sind zu minimieren, vorhandene Naturverjüngung ist zu schonen.
- Stehendes Totholz und Biotopbäume sind zu schonen und darf nur im Falle einer Gefährdung für die Aufarbeitung bearbeitet werden. Umgeschnittenes Totholz verbleibt im Bestand und darf nicht in das Sortiment „Energieholz“ geschnitten werden.
- Die Trassenbreite ist möglichst schmal zu halten. Die abschließende Entnahme beschädigter Stämme am Rand der Trasse erfolgt in Absprache mit dem Einsatzleiter des Auftraggebers.
- Zur Vermeidung einer Seilbringung im Bodenzug sind Sättel in ausreichender Anzahl und Höhe anzubringen. Insbesondere im Bereich sensibler Standorte, z. B. zur Erosion neigende Standorte oder weiche Standorte, ist darauf zu achten dass ein Streifen des Holzes auf dem Boden vermieden wird.
- Beim Abspannen der Stützen und des Seilgerätes sind, soweit technisch möglich und sinnvoll, Stammschoner zu verwenden.
- Als Anker- und Abspannbäume verwendete Fichten, die durch die Seilung erheblich beschädigt wurden, sind in Absprache mit dem Einsatzleiter abschließend zu seilen oder käferwirksam zu entrinden. Die hierfür entstehenden Kosten sind im Entgelt für die aufgearbeiteten Sortimente enthalten.
- Die Höhe der Stöcke gefällter Stämme erfolgt in Absprache mit dem Einsatzleiter des jeweiligen Forstbetriebes.
- Die Behandlung von Gipfelholz und nicht verwertbaren Sortimenten wird in den hiebsweisen Leistungsbeschreibungen vorgegeben. Ist diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen, ist im Bestand verbleibendes, bruttaugliches Material käferwirksam zu behandeln.
- Dem Auftraggeber ist wöchentlich ein Protokoll über die eingeschlagenen Sortimente und Mengen zu übermitteln (Wochenmeldung).
- Soweit vom Auftraggeber angeordnet, ist Holz zu messen und anzuschreiben. Die Vergütung hierfür richtet sich nach dem in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten Zuschlag.

- Keine Holzverletzungen am geernteten Holz bei Vollbaumverfahren mit anschließender Aufarbeitung und Sortierung mit Harvester/Prozessor (richtiger Anpressdruck, an Bestandsstärke angepasstes Aggregat)
- Bei Aufarbeitung oder Sortierung der Vollbäume durch BaySF-eigene Waldarbeiter (insbes. bei kombinierten Verfahren) sind die gesetzlich festgelegten Arbeitszeiten der Waldarbeiter zu beachten.
- Bei Sortimentsverfahren können zur Erhöhung der Stückmasse nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes Doppellängen geseilt werden, sofern hierbei die bestands- und verjüngungsschonende Bringung möglich ist.

Anforderungen an Rückung und Lagerung

- Die Lagerung erfolgt auf Unterlagen an den vom Einsatzleiter vorgesehenen Lagerplätzen/-streifen. Soweit gelände- und platzabhängig möglich, ist eine Lagerung über Straßengräben oder im an die Forststraße angrenzenden Bestand zu vermeiden. Eine Lagerung in Gräben ohne Unterlagen findet nicht statt.
- Die Polterung an oder zwischen Bäumen ist möglichst zu vermeiden. Eine Beschädigung von Randbäumen entlang der Forststraßen bzw. Lagerstreifen/-plätze ist zu vermeiden.
- Es ist sicher zu stellen, dass während der Arbeiten die Forststraßen befahrbar sind. Aufgrund begrenzter Platzverhältnisse können hierbei nach Rücksprache mit dem jeweiligen Einsatzleiter des Forstbetriebs verfahrensbedingte Abweichungen zugelassen werden.
- Sofern kein ausreichender Lagerplatz vorhanden ist, wird in der hiebsweisen Leistungsbeschreibung darauf hingewiesen. In diesen Fällen ist das eingeschlagene Holz mit Mobilbagger/Forwarder/LKW an geeignete Lagerplätze zu transportieren und dort sortenrein zu lagern. Die Holzlagerung nur mit dem auf der Seilanlage montiertem Sortierkran ist nicht ausreichend.
- Auf Poltersicherheit ist zu achten, die Hölzer sind gegen Abrollen zu sichern. Standardlängen werden maximal bis zu einer Höhe von 4 m gelagert, soweit in der Arbeitseinweisung nicht anders festgelegt.
- Polter müssen für den LKW-Kran erreichbar sein, (Stämme max. 7m von der Wegemitte entfernt poltern).
- Die Lagerung erfolgt deutlich sorten- und losweise getrennt. (Gewährleistung der richtigen Loszuordnung)
- Das Holz wird stirnseitig bündig gepoltert. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass das Waldmaß ermittelt werden kann. Bei angeschriebenem Holz müssen die Daten vorne oder seitlich (bei Unterlegern) abgelesen werden können.
- Äste und Kronenteile sind in den Poltern nicht zulässig.
- Bruchschäden am Holz sind zu vermeiden.
- Kleinmengen unter 15 fm eines Loses entlang einer Forststraße sind nach Abschluss der Arbeiten zu einem Polter zusammenzufahren.
- Bei Aushaltung und Bringung von Energieholz bzw. Gipfelstücken zur Weiterverarbeitung durch Mobilhacker hat die Lagerung der entsprechenden Sortimente möglichst im rechten Winkel zur Forsttrasse zu erfolgen. Mindestgröße je Polter ca. 30 srm.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Einsatz von Unternehmern bei den *Bayerischen Staatsforsten AöR* (ZVU)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald. Es gelten insoweit ausschließlich die Vertragsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (insbesondere die vorliegenden ZVU und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen); entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Unternehmers die Leistung des Unternehmers vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Unternehmer bezüglich der Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2, 310 Abs. 1 BGB.
Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Hinsichtlich der Rangfolge sämtlicher Vertragsbedingungen wird auf Ziffer 1.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

2. Bescheinigungen und Nachweise

Der Auftragnehmer - nachfolgend „**AN**“ genannt - legt dem Auftraggeber - nachfolgend „**AG**“ genannt - bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im Werkvertrag vereinbarten Leistungsbeginn, die jeweils erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* vor.

3. Vertretung der Vertragsparteien

AG ist die *Bayerische Staatsforsten AöR, vertreten durch den Vorstand. Sofern ein Forstbetrieb des AG für den Auftrag zuständig ist, wird dieser durch den Forstbetriebsleiter vertreten, der wiederum in der Regel den Leiter der Servicestelle des Forstbetriebs oder den Revierleiter mit seiner Vertretung beauftragt.* Der Beauftragte kann einen Einsatzleiter als Vertreter vor Ort bestimmen.

Der AN hat eine verantwortliche Person (Einsatzleiter) als Vertreter des AN vor Ort und als Ansprechpartner für den Einsatzleiter des jeweiligen Forstbetriebes zu benennen. Der Einsatzleiter des AN ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages. Der AN stellt sicher, dass durch die Anwesenheit seines Einsatzleiters oder eines autorisierten Vertreters (z.B. Maschinenführer) zu jeder Zeit eine Kommunikation in deutscher Sprache möglich ist.

Der erforderliche Zeitaufwand des Einsatzleiters des AN ist in den vereinbarten Vergütungen enthalten.
Der AN teilt dem AG schriftlich Namen, Anschrift und ggf. Rufnummer seines Einsatzleiters vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mit, sofern dies nicht bei Vertragsabschluss erfolgt ist.

4. Eingesetzte Arbeitskräfte

Der AN darf zur Ausführung gefährlicher Forstarbeiten nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einsetzen (siehe auch „Regel Waldarbeiten“, Leitfaden DGUV Regel 114-018). Der AN muss sicherstellen, dass das eingesetzte Personal vor Beginn der Leistung Kenntnis über alle für die Verrichtung der Leistung relevanten

Informationen erlangt, um diese in der geforderten Qualität durchführen zu können. Arbeiter, die den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen oder Forst-, Jagd-, Naturschutz- oder anderen einschlägigen Vorschriften zuwiderhandeln, sind auf Verlangen des AG umgehend durch andere Arbeiter zu ersetzen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

Der AN verpflichtet sich, den nach den jeweils geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bzw. den durch das Mindestlohngesetz vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen sowie im Aufforderungsfalle eine Bestätigung zu erbringen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte eine ausreichende Qualifikation für die Erledigung der zu vergebenden Arbeiten besitzen (z. B. Pflanzenschutz-Sachkundenachweis bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln).

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

Werden im Zuge der Arbeitsausführung Arbeitskräfte ausgetauscht oder zusätzlich eingesetzt, so müssen auch für diese die in Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* genannten Nachweise vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Arbeitskräfte, für die die genannten personenbezogenen Nachweise nicht oder nicht mehr vorliegen, dürfen im Rahmen der übertragenen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Der AG kann geeignete Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung treffen.

Die Beschäftigten des AN haben die nach Ziffer 2.1.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (Aufenthaltstitel/Genehmigung) erforderlichen Unterlagen bzw. ihren gültigen Sozialversicherungsausweis bei sich zu führen.

5. Eingesetzte Arbeitsmittel

Zur Ausführung der Arbeiten dürfen ausschließlich geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die eine schonende und sichere Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Als geeignet gelten z.B. FPA geprüfte Geräte und Maschinen.

Bei Radmaschinen in der Holzernte sind Bogiebänder und Gleitschutzketten für schwierige Einsatzbedingungen vorzuhalten und auf Anforderung des AG einzusetzen.

Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor dürfen nur Sonderkraftstoffe (z.B. Alkylatbenzin) verwendet werden.
Für Verlustschmierungen, z. B. die Kettenschmierung von Motorsägen oder Harvestern, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
Maschinen mit Hydraulikanlagen dürfen bei der Waldarbeit (Holzernte, Bringung, Pflege, Pflanzung) nur mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne hydraulisch betriebene Anbaugeräte.
Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen) vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301) erfüllt werden. Ausnahmen gelten für Maschinen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gestellt worden sind und mit einem PAO-Öl befüllt wurden
Der Maschinenführer hat beim Einsatz das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Hydraulikflüssigkeit mitzuführen.
Zur Vermeidung von Umweltschäden durch Austritt von Hydraulikflüssigkeiten oder Schmiermitteln dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand befindliche Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Insbesondere dürfen die Maschinen keine Flüssigkeiten oder Betriebsmittel verlieren. Weiterhin sind beim Einsatz stets geeignete Bindemittel und Auffanggefäße (Ölunfall-Soforthilfe-Set mit mind. 35 l Fassungsvermögen) in ausreichendem Umfang auf der Maschine mitzuführen und im Schadensfall sachgerecht einzusetzen.

Kraft- und Schmierstoffe sind nur in zugelassenen Behältern zu transportieren und zu lagern. In Wasserschutzgebieten sind die Regelungen zum Lagern und Tanken der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, die Informationen dazu stellt der Einsatzleiter des Forstbetriebes bereit.
Bei einer Umweltgefährdung durch Betriebsstoffe sind die objektiv notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und dem AG zeitnah mitzuteilen.
Ein notwendiger Bodenaustausch wird grundsätzlich auf Kosten des AN durchgeführt.
Der Transport und die Lagerung von Betriebsstoffen während der Durchführung der Arbeiten sind nur nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnengewässer (GGVSEB) erlaubt.

6. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung

Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung).

Stellen Vertreter des AG Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen fest, so hat der AN umgehend Abhilfe zu schaffen. Ist dies nicht möglich, kann der Vertreter des AG die vorübergehende Einstellung der Arbeiten anordnen. Daraus entstehende Verzögerungen, zusätzliche Kosten etc. gehen zu Lasten des AN.

Der AN trägt von Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht am Einsatzort. Darunter fallen insbesondere die Sicherung von Gefahrenstellen nach den gültigen Bestimmungen sowie erforderliche Sperrungen.
Private Forststraßen, sonstige Wege (z.B. Wanderwege, Steige) und betroffene öffentliche Straßen sind bei Bedarf zu sperren.
Die Sperrung öffentlicher Straßen und die Verantwortung dafür erfolgt nach Maßgabe der zuständigen Behörden. Die verkehrsrechtliche Anordnung wird durch den Forstbetrieb auf dessen Kosten eingeholt.
Bei privaten Forststraßen und sonstigen Wegen trägt der AN die Verantwortung für Art, Umfang (z.B. Sperrung mit Posten zusätzlich zu Sperrschild und Absperrband) und Ausführung der Absperrung sowie deren Kosten. Der AG ist zu stichprobenartigen Kontrollen von Art, Umfang und Ausführung der Sperrungen berechtigt und kann gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen anfordern.

Unfälle mit Sach- oder Personenschäden sind dem AG oder seinem Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung hat der AN einen schriftlichen Schadensbericht abzugeben. Die schriftliche Berichterstattung hat innerhalb von 2 Wochen ab Anforderung zu erfolgen. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von den bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Der AN hat die Befahrbarkeit der Forststraßen für Pkw und Rettungswagen während und nach Beendigung der Arbeiten sicherzustellen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist mit der Vergütung abgegolten. Ausgenommen hiervon ist die Räum- und Streupflicht zur Aufrechterhaltung der Rettungskette, dies ist Aufgabe des AG.

7. Befahren von Wegen; Feuererlaubnis; Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen; Abfallbeseitigung

Dem AN sowie seinen zur Erfüllung des Vertrages beauftragten Mitarbeitern wird für die Dauer des Vertragsverhältnisses das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldstraßen im notwendigen Umfang gestattet. Diese Erlaubnis befreit den AN jedoch nicht davon, eine eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf Forststraßen beträgt 30 km/h. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Zum Aufwärmen von Speisen und Getränken, Trocknen von Kleidern u. ä. darf im Wald an geeigneten Stellen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (Art. 17 BayWaldG) Feuer gemacht werden.

Während der Durchführung der Arbeiten können vom AN an geeigneter Stelle ein Waldarbeiterschutzwagen sowie Tank- und Werkzeugcontainer aufgestellt werden.

Der AN ist zur Beseitigung jeglichen während oder im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung anfallenden Abfalls verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, ist der AG berechtigt, den Abfall auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

8. Einsatz von Subunternehmern

Die Übertragung - auch eines Teiles - der übernommenen Arbeiten an Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn vor dem Einsatz des Subunternehmers dessen Name und Anschrift mitgeteilt und die im Werkvertrag enthaltenen Vertragsbestimmungen einschließlich der Vertragsbestandteile in den Subunternehmervertrag voll umfänglich übernommen werden sowie die unter Ziffer 2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* genannten Erklärungen und Nachweise auch für den Subunternehmer und dessen Arbeiter dem AG vorliegen.
Insbesondere muss durch eine entsprechende Erklärung der Subunternehmer nachgewiesen werden, dass die Arbeitnehmer der Subunternehmer nach den in Deutschland geltenden Mindestlohnvorgaben bezahlt werden und die Melde- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz auch durch den Subunternehmer erfüllt werden.

Beim Einsatz von Subunternehmern ohne eigene Maschine muss der AN neben den oben genannten Voraussetzungen sicherstellen, dass der Statusbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund erbracht bzw. nachgewiesen wird oder dass eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt wurde.

Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.
Als wichtiger Grund gelten insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. die Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit) und der Verstoß gegen arbeitsrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz.
Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar.

Ergänzend wird insbesondere auf Ziffer 3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

9. Ausführung der Leistung

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Der AG schafft rechtzeitig die ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten, so dass diese termingerecht und störungsfrei begonnen und durchgeführt werden können.

Der AN zeigt dem AG den Arbeitsbeginn spätestens 3 Werktage vorher an.

Der AN führt die Arbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie der in den übrigen Vertragsbestandteilen enthaltenen Vereinbarungen aus. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
Beim Einsatz von Kranvollerntern wird das KWF-Pflichtenheft in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil.
Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Forst- und Umwelttechnik durchzuführen. Die Arbeiten erfolgen wald- und bodenschonend.

Der AN schließt die ihm übertragenen Arbeiten spätestens zu dem im Vertrag genannten Termin ab. Die Leistungsfristen werden auf Antrag des AN durch schriftliche Vereinbarung angemessen verlängert, wenn die termingerechte Ausführung aufgrund ungünstiger Witterung, durch höhere Gewalt oder andere vom AN nicht zu vertretende Umstände unmöglich wird.

9.2 Arbeitseinweisung

Der AG weist den AN vor Ort ein. Die Arbeitseinweisung wird von AG und AN schriftlich bestätigt.
Bei Holzerntemaßnahmen erfolgt die Hiebseinweisung bzw. Flächeneinweisung und Sortieranweisung vor Ort mit Übergabe der schriftlichen Arbeitseinweisung und der Sortieranweisung. Die Bestandsvorbereitung (vollständige Auszeichnung der Fläche, eindeutige Markierung der aktuellen Feinerschließung, deutlich sichtbare Trassierung der aufzuschneidenden Feinerschließung) erfolgt durch den Forstbetrieb.

9.3 Wald- und bodenschonendes Arbeiten bei Holzernte- und Rückearbeiten

Das Befahren des Waldbodens abseits des aktuell gültigen markierten Feinerschließungssystems (Rückegassen, Rückewege) ist untersagt. Rückewege, Rückegassen und Forststraßen werden nicht mehr als unvermeidbar beansprucht. Dazu werden alle organisatorischen und technischen Maßnahmen ergriffen.

Grundbruch ist zu vermeiden, das Feinerschließungssystem muss dauerhaft befahrbar bleiben. Bei beginnender „Gleisbildung“ des Mineralbodens ist sofort Kontakt mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
Die Befahrung hat sich an den herrschenden Witterungsbedingungen zu orientieren. Bei Trockenheit sind zunächst die Bestandsteile mit kritischen Bereichen vollständig zu bearbeiten (mechanisierte Holzernte und Bringung). Kritische Bereiche sind z.B. Nassstellen, Erschließungsabschnitte auf dauerhaft oder jahreszeitlich empfindlichen Böden und weiche Einmündungen. Die Entscheidung über den Abbruch und die Wiederaufnahme der Befahrung trifft der zuständige Einsatzleiter des Forstbetriebes.

Der verbleibende Bestand, Kulturen, Naturverjüngungen und Vorbaugruppen werden nicht beschädigt. Dabei sind markierte Ziel- und Elitebäume sowie ökologisch wertvolle Bestandsstrukturen oder Organismen besonders zu schonen.
Der AN wird auf diese durch den Einsatzleiter des Forstbetriebes hingewiesen, z. B. auf Totholz- und Biotopbäume, Quellbereiche, Ameisenhaufen, Bereiche mit Vorkommen besonderer Pflanzen, etc..

Es dürfen nur zur Fällung markierte Bäume entnommen werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Entnahme weiterer Bäume (z. B. aus Gründen der Arbeitssicherheit, Beizug bei Seilverfahren) darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Einsatzleiter des Forstbetriebes und in zwingend notwendigem Umfang erfolgen.

Von den Forststraßen ist der Schlagabraum spätestens zum Ende des Arbeitstages zu entfernen.
Von sonstigen Wegen und Steigen, z.B. Wanderwegen, die durch den Einsatzleiter des Forstbetriebes festgelegt werden, ist spätestens zum Ende der Maßnahme der Schlagabraum zu räumen. Schlagabraum ist außerdem aus Straßengräben und Gewässern im Bestand zu entfernen, Durchlässe sind freizuhalten und gegebenenfalls freizumachen.
Beschädigungen an Forststraßen, Durchlässen und sonstigen Straßenbauwerken sind zu vermeiden. Die vorbereiteten Bestände sind vollständig auf ganzer Fläche zu bearbeiten.

In der Leistungsbeschreibung darüber hinaus vereinbarte Qualitätsanforderungen sind einzuhalten.

10. Überprüfung der Leistung

Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen in Stichproben zu überprüfen. Eventuell anfallende Kosten einer Überprüfung trägt bei vertragsgemäßer Ausführung der AG. Soweit dem AN durch die Überprüfung vertragswidriges Handeln nachgewiesen wird, hat er dem AG die hierdurch verursachten

Kosten einschließlich der Kosten für die Überprüfung nach Satz 1 und die infolge vertragswidrigen Handelns verursachten Schäden zu ersetzen.

Beanstandungen sind gegenüber dem AN oder dessen verantwortlichen Vertreter vor Ort unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Sie sind unverzüglich zu beheben.

11. Abnahme

Die Abnahme abgeschlossener Arbeiten erfolgt unverzüglich nachdem der AN dem AG den Abschluss der Arbeiten angezeigt hat. Sofern der AG an einer unverzüglichen Abnahme aus betriebsbedingten Gründen gehindert ist, soll er dies dem AN binnen 2 Werktagen nach Anzeige des Abschlusses mitteilen.
Die Abnahme hat dann schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige des Abschlusses zu erfolgen.
Für die Abnahme abgeschlossener Arbeiten stellt der AN unentgeltlich eine Arbeitskraft. Das Ergebnis der Abnahme sowie ggf. erkannte Mängel werden in einem vom AG verwendeten Protokollvordruck dokumentiert, der vom AG und AN bzw. dessen Vertreter unterzeichnet wird. Der AN erhält eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls.

Die stillschweigende Abnahme durch den AG ist ausgeschlossen.

12. Vergütung

Der AN erhält für die Leistung die vertraglich vereinbarte Vergütung. Hinsichtlich der Höhe und des Inhalts der Vergütungsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die vereinbarten Sätze als Nettobeträge zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen des AN abgegolten.
Das Ergebnis der Abnahme und die für die Abrechnung/Teilabrechnung erforderlichen Leistungsdaten werden dem AN vom AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt bargeldlos binnen eines Monats nach Eingang der prüffähigen Rechnung (in 3facher Ausfertigung) auf das zuletzt mitgeteilte Konto des AN, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.

Für bereits erbrachte, vertragsgemäße Leistungen durch den AN können Teilzahlungen durch den AG erbracht werden. Die Zahlung erfolgt auf dem Wege des Gutschriftverfahrens. Steht der Wert der erbrachten Leistung noch nicht fest, ist deren Umfang von beiden Parteien zu schätzen. Voraussetzung ist die Einhaltung aller bis dahin zu erbringenden vertraglichen Pflichten. Teilzahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

13. Vertragsstrafen

Wird die Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht fristgerecht begonnen oder nicht fristgerecht beendet, kann der AG - unbeschadet der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15 - für jeden Tag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe darf 0,3 % der Vertragssumme pro Werktag und insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme nicht überschreiten und ist ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN zu verrechnen.

Für das erstmalige schuldhafte Nichteinhalten von Arbeitssicherheitsbestimmungen und in jedem Wiederholungsfall kann eine Vertragsstrafe von 250,- € festgesetzt werden, soweit aufgrund der Schwere des Verstoßes nicht die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfolgt.

Verwendet der AN in seinen Motorsägen oder für andere Verlustschmierungen Öl, das den Anforderungen nach Ziffer 5 Abs. 2 nicht entspricht, so kann eine Vertragsstrafe von 250,- € je eingesetzter Maschine/Motorsäge festgesetzt werden. Entsprechendes gilt bezüglich der Hydraulikflüssigkeiten. Führt der AN entgegen den Verpflichtungen nach Ziffer 5 Abs. 3 keine Auffanggefäße oder Ölbindemittel auf der Maschine mit, kann eine Vertragsstrafe von 150,- € festgesetzt werden. Die Verwirkung der in diesem Absatz genannten Vertragsstrafen setzt voraus, dass der AN schuldhaft gehandelt hat.
Für unpflegliches Arbeiten (insbes. Fahren außerhalb festgelegter Rückegassen, Schaden an mehr als 20% der Rückegassenlänge durch Grundbruch, Nichtbeachten von Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten) sowie die Entnahme nicht ausgezeichneter Bäume kann eine Vertragsstrafe von 250 € festgesetzt werden. Für den Fall mehrerer Zuwiderhandlungen der vorgenannten Absätze fallen die Vertragsstrafen nebeneinander an. Der Höhe nach ist jedoch eine Begrenzung auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme gegeben.

Hat der AG gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Haftung; Versicherungsumfang

Der AN haftet insbesondere für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen oder anderen Einrichtungen des AN dem AG, seinen Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Der AN haftet in vollem Umfang für Vertragsverletzungen durch die von ihm eingesetzten Subunternehmer auch dann, wenn der AG deren Einsatz zugestimmt hat.

Der AN muss für die Dauer des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt, mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden abschließen. Der Versicherungsschutz hat zudem die durch Ziffer 6 übernommenen Pflichten abzusichern.
Der Versicherungsschutz ist nachzuweisen.
Eine Haftungsbefreiung ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.

15. Außerordentliche Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen der Ziffer 2 verstoßen wird, insbesondere wenn illegal Beschäftigte eingesetzt werden oder die Vorschriften des Mindestlohngesetzes nicht eingehalten werden Gleiches gilt bei Wegfall oder Entzug von Bestätigungen bzw. Nachweisen nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR*
- über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. gegen ihn Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden und diese nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben werden.

Die außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von 10 Werktagen erfolgen, nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Der AN hat bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung keinen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung sondern nur auf die Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistung.
Von der außerordentlichen Kündigung bleiben Schadensersatzansprüche des AG unberührt. Dabei ist der AN insbesondere beim Einsatz illegal Beschäftigter und bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

16. Sonstige Bestimmungen; Gerichtsstand

Regelungen, die von diesen ZVU abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrags bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Das gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Klausel.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Verträge für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald, die unter Einbeziehung vorstehender, zusätzlicher Vertragsbedingungen zustande kommen.

Für die vorliegenden Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Regensburg Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Diese Einkaufsbedingungen – nachfolgend **„AEB“** genannt – liegen allen Bestellungen und Aufträgen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* – nachfolgend ***„AG“*** genannt – zugrunde. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die gesamte Geschäftsbeziehung und alle künftig abzuschließenden Verträge zwischen dem AG und dem Auftragnehmer – nachfolgend **„AN“** genannt – auch ohne jeweilige ausdrückliche Vereinbarung als vereinbart. Entgegenstehenden oder abweichenden Vereinbarungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit der AG Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. §§ 14 Abs. 1, 2, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.1.3 Individualabreden (Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eingeschlossen) haben Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt der Individualabreden ist der schriftliche Auftrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgeblich.

1.2 AEB-Änderungen

Der AG behält sich das Recht vor, die AEB insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder anderen gleichwertigen Gründen jederzeit zu ändern, soweit dies erforderlich ist und den AN nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen werden dem AN schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der AN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderungen, gelten die Änderungen als vom jeweiligen AN angenommen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist er verantwortlich, wenn ihn Mitteilungen des AG nicht oder nicht rechtzeitig erreichen.

1.3 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung/des Auftrags
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen (insbesondere „ZVU“) sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BaySF.

1.4 Angebot und Freistellungsbescheinigung

1.4.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls hat der AN vor Abgabe eines Angebots hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

1.4.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen gem. § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

1.5 Bestellung/Auftrag

1.5.1 Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen/Aufträge bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

1.5.2 Die Bestellung/der Auftrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt durch den AN auf einer Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen/Aufträge, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

1.5.3 Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Rechen- oder Schreibfehler) oder Unvollständigkeiten des Auftrags/ der Bestellung oder der ihm zugrunde liegenden Auftragsunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung hinzuweisen; erfolgt keine Anzeige, gilt der Vertrag – vorbehaltlich anderer Regelungen in den AEB – als nicht geschlossen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Kündigung) bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

2. Bescheinigungen und Nachweise, Dokumentation, Mitteilungspflicht

2.1 Bescheinigungen und Nachweise

Der AN legt dem AG bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungsbeginn, folgende Bescheinigungen und Nachweise vor:

2.1.1 Bei Dienst- und Werkverträgen:

- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/Auszug aus dem Handelsregister
- Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Vordruck
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gemäß Vordruck
- Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte sind die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen:
 - Für ausländische EU-Bürger eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.
 - Für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa

2.1.2 In den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen hat der AN dem AG zusätzlich folgende Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:

- AN mit Sitz im Ausland: Nachweis über die schriftliche Anmeldung nach § 16 Abs. 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 2, 20 Mindestlohngesetz
- AN, die Arbeitskräfte von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen: Nachweis über die schriftliche Anmeldung der überlassenen Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 4, 20 Mindestlohngesetz

2.1.3 Bei der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrag i.S.d. § 19 Mindestlohngesetz legt der AN dem AG vor Vertragsschlusseine Erklärung mit dem Inhalt bei, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme an dem Wettbewerb nicht vorliegen.

2.2 Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

2.3 Mitteilungspflicht

Der AN ist verpflichtet, jede Änderung bezüglich der Nachweise unaufgefordert mitzuteilen, solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist.

3. Subunternehmer

3.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe, insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit), Verstoß gegen arbeitsrechtliche oder umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz, für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.
Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG. Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
Der AN ist in jedem Fall verpflichtet, auch auf den Subunternehmer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.
Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind die Verantwortlichen des AN in jedem Fall verpflichtet, mit den Verantwortlichen des Subunternehmers die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Regelungen zu besprechen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen ist dem AG hierüber eine Abschrift zu übersenden.

3.2 Bereits mit der Angebotsabgabe sind die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen.

3.3 Der AN hat den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihm die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise i.S.d. Ziffer 2 jeweils neuesten Datums zur Vorlage bei dem AG zu übergeben.

3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen/Lieferungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer daran hindern Lieferungen/Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

3.5 Sofern der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 als Subunternehmer einsetzt oder gegen seine Pflichten aus Ziff. 3.3 verstößt, so steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Ausführung, Qualifikation, Arbeitssicherheit und Umweltschutz

4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu beachten. Das Arbeitsschutzgesetz ist zu beachten.

4.2 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Leistungsumfang des AN betrifft.

4.3 Der AN und seine Subunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Der AG behält sich die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Leistungserbringung vor.

4.4 Der AG ist berechtigt, im Falle eines wichtigen Grundes die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder entsprechender Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich und auf eigene Kosten für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.

4.5 Der AN ist verpflichtet, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN, seine Arbeitnehmer oder sein Subunternehmer zu vertreten hat, entstehen.

5. Ort und Zeit der Leistung/Lieferung, Begleitpapiere, Leistungs-/Lieferverzug

5.1 Die Leistung oder Lieferung erfolgt an den in den Bestellunterlagen angegebenen Ort.

5.2 Der in der Bestellung angegebene Leistungszeitraum oder späteste Lieferzeitpunkt ist bindend.

5.3 Warenlieferungen werden im Übrigen nur werktags, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr angenommen.

5.4 Ohne Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum ersichtlich sind, ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung als Vertragserfüllung anzunehmen. Der AG ist berechtigt, diese Lieferungen entweder auf Kosten des AN zurück zu schicken oder auf Kosten des AN bei Dritten einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt in diesen Fällen der AN.

5.5 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungs- oder Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.6 Im Falle des Leistungs- oder Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt den Vertrag zu kündigen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Für den Fall des Schadensersatzes steht dem AN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Qualität, Maß und Menge, Untersuchungs- und Rügepflichten, Beanstandung

6.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.2 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Dem AN steht jedoch der Nachweis offen, dass die von ihm ermittelten Maße, Gewichte, Stückzahlen nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.

6.3 Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Die Rügepflicht beschränkt sich auf offenkundige und sichtbare Mängel, also solche die bei der Warenkontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung der Ware und Lieferpapiere sowie bei stichprobeartigen Qualitätskontrollen offen zu Tage treten. Die Rügefrist bei offenkundigen und sichtbaren Mängeln beträgt abweichend vom Gesetz 2 Werktage. Der AN verzichtet während der Garantie/Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel. Sofern eine Abnahmepflicht besteht, besteht keine Untersuchungspflicht.

7. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnung, Abtretungsverbot

7.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstige Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und/oder Artikelnummer sowie des Bestelldatums unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und dem AG an die vereinbarte Rechnungsstelle zuzusenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

7.4 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in den Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

7.5 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den AG die vollständige Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

7.6 Ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme der Leistung/Lieferung und Erhalt der Rechnung bei der vereinbarten Rechnungsstelle vom AG bezahlt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.7 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Höhe und Voraussetzungen der Verzugszinsen richten sich nach dem Gesetz, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des AN erforderlich ist.

7.8 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufzurechnen.

7.9 Der AN verpflichtet sich, seine Forderungen gegen den AG – ohne dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung – nicht an Dritte abzutreten.

8. Gefahrübergang, Gewährleistung, Verjährung

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.

8.2 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Gewährleistungsrechte stehen dem AG auch dann uneingeschränkt zu, wenn der Mangel dem AG infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung erhoben werden.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Leistungs- und Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten sowie eventueller

Einbau- und Ausbaukosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.5 Anlässlich einer Prüfung und Nachbesserung durch den AN angefallene Kosten (einschließlich Einbau- und Ausbaukosten) trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine Haftung besteht jedoch nur bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis, dass der Mangel nicht vorlag.

8.6 Bei fachgerechter Durchführung aller Servicearbeiten durch den AG tritt keine Schmälerung der Gewährleistungsrechte bzw. Garantien ein. Im Streitfall erfolgt die Beurteilung der Arbeitsqualität durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen.

8.7 Die Gewährleistungsfrist des AN beträgt bei Kaufverträgen 3 Jahre. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz.

9. Produkthaftung, allgemeine Haftung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der AN haftet im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der dem AG durch schuldhaftes Verhalten des AN entsteht. Der AN hat jede Art von Fahrlässigkeit zu vertreten. Der AN stellt darüber hinaus den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, die ihnen im Zusammenhang mit der vom AN erbrachten Leistung/Lieferung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des AN entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreits. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des AG für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung aber der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Ziff. 9.1 ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.5 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der AN hat dem AG den Abschluss und Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

10.1 Die Übereignung der Lieferung/Leistung an den AG hat unbedingt zu erfolgen. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN mit Kaufpreiszahlung. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

10.2 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von beigestellten Sachen des AG durch den AN erfolgen für den AG. AG und AN sind sich einig, dass das Eigentum an den Sachen auf den AG übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

11. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer Verletzung oder möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei. Auf Wunsch des AG ist die Freistellung schriftlich zu bestätigen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist des Freistellungsanspruchs beträgt 5 Jahre beginnend mit Vertragsschluss.

12. Informationen und Daten, Datenschutz, Veröffentlichung und Werbung

12.1 Alle Unterlagen, insbesondere Konzepte, Entwürfe, firmeninterne Daten und/oder Einrichtungen, die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben im Eigentum des AG. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben.

12.2 Personenbezogene Daten des AN werden, sofern nicht eine separate zusätzliche Einwilligung vorliegt, nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert.

12.3 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Werbung des AN am Einsatzort ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig.

13. Vertragsstrafen

13.1 Werden Lieferungen/Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht i.S.v. Ziff. 5, kann der AG für jeden Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung fordern, der nicht genutzt werden kann, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes. Die gesamte Höhe der Vertragsstrafe darf 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten und wird ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN verrechnet.

13.2 Durch Annahme einer verspäteten Leistung/Lieferung entfällt die Vertragsstrafe nicht.

13.3 Hat der Auftraggeber gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Soweit der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Regensburg als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Erfüllungsort ist, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, Regensburg. Dies gilt auch für Ansprüche nach erfolgter Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung.

15. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetztes (LkSG)

15.1 Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und dessen AN müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der AN, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Diese sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit dem AG erfolgen.

15.2 Der AN muss zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Der AG ist berechtigt, z.B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der AN die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

15.3 Sollte der AN dem AG das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen weiteren Verstoß gegen die Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN ggf. zu beenden.

15.4 Alle AN haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des AG. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem des AG bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem (baysf.de)

16. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürften der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

16.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer nicht im Wege der Vertragsauslegung schließbaren Regelungslücke. Gleiches gilt für die mit dem AN abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen, die unter Einbeziehung dieser AEB zustande kommen.

Grundsätze für Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten

Änderungsnachweis:

Version	erstellt durch	fachliche Freigabe durch	veröffentlicht durch	Datum	Änderungen, Bemerkungen
01.00	G. Meyer-Gruber, T. Christen	Vorstand	C. Schelhaas	06.06.24	Ersterstellung der Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstands 3

1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik 4

2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden 4

3 Verantwortung in der Gesellschaft 4

4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit 5

5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte 6

6 Anti-Korruption 7

7 Umgang mit Interessenskonflikten 7

8 Umgang mit Wissen und Daten 8

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette 8

10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen 9

11 Kontakt 9

Vorwort des Vorstands

Die Bayerischen Staatsforsten sind ein Unternehmen, welches aufgrund seiner Aufgabe als Bewirtschafter des Staatswaldes in Bayern stark im Blickfeld der Öffentlichkeit steht.

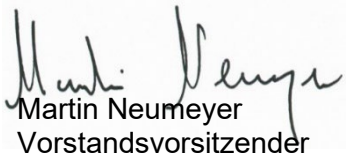
Neben der vorbildlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes bildet v.a. auch ethisches Verhalten die Grundlage für langfristigen Erfolg und die Akzeptanz des Handelns der Bayerischen Staatsforsten in der Öffentlichkeit. Gesetzestreue, Geschäftsmoral und Integrität sichern dabei die Glaubwürdigkeit des Unternehmens. Gefahren, die zu Glaubwürdigkeits- bzw. Vertrauensverlusten führen können, ist deshalb bereits präventiv entgegenzuwirken.

Die Bayerischen Staatsforsten haben sich über ihre Verhaltensgrundsätze zu dieser Grundeinstellung der Unternehmensethik verpflichtet.

Auch Sie als Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten tragen zum Erfolg unseres Unternehmens entscheidend bei.
Daher möchten wir auch unsere Lieferanten, Dienstleister und weiteren Geschäftspartner zu diesen Grundsätzen verpflichten.

Die vorliegenden Grundsätze für Geschäftspartner sind Bestandteil unserer nachhaltigen Beschaffungs- und Geschäftsstrategie. Die Bayerischen Staatsforsten erwarten von ihren Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards, wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO sowie die PEFC-Vorgaben befolgen und auf eine Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen höheren Standards hinarbeiten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich außerdem, die Einhaltung dieser Grundsätze in ihrer Lieferkette weiterzugeben und an allen ihren Standorten und bei allen Tätigkeiten aktiv zu fördern.



Martin Neumeyer
Vorstandsvorsitzender



Rudolf Plochmann
Vorstand



Manfred Kröninger
Vorstand

1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik

Als einer der größten Forstbetriebe in Europa und Anstalt des öffentlichen Rechts, müssen die Bayerischen Staatsforsten bei all ihren Geschäftsprozessen und Marktaktivitäten eine Vielzahl an rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beachten.

Gesetzestreue und ethisch einwandfreies Verhalten haben daher für die Bayerischen Staatsforsten höchste Bedeutung. Die geltenden Gesetze und Vorschriften sind zu jedem Zeitpunkt und ohne Ausnahme zu beachten und einzuhalten.

Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Bei tatsächlichen oder möglichen Widersprüchen zwischen diesen Grundsätzen für Geschäftspartner und geltenden Gesetzen sowie Vorschriften haben die Geschäftspartner die Bayerischen Staatsforsten darüber in Kenntnis zu setzen.

2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden

Transparenz, Mitverantwortung, ethische Werte sowie Integrität und Ansehen der Bayerischen Staatsforsten haben im Umgang mit Dritten höchste Priorität. Die Zusammenarbeit mit Dritten, deren Geschäftsgebaren gegen allgemeingültige ethische Werte verstößt, wird unterlassen. Gleichzeitig erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Wir leisten einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Wir engagieren uns für den verstärkten Einsatz von Holz als nachwachsenden Wertstoff sowie die Verwendung von Holzprodukten.

Für unsere Kunden und Lieferanten sind wir ein kompetenter und zuverlässiger Partner. Dabei halten wir uns an alle Vorgaben aus dem Kartellrecht. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts pflegt das Unternehmen auch einen partnerschaftlichen Umgang mit Behörden und weiteren hoheitlichen Stellen. Dieser ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung.

3 Verantwortung in der Gesellschaft

Unsere naturnahe Waldbewirtschaftung ist in der Gesellschaft breit akzeptiert. Wir genießen Vertrauen und werden als engagiertes, verantwortungsvolles Unternehmen wahrgenommen.

Die vielfältigen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald sind uns bewusst. Mit offener und transparenter Kommunikation gelingt uns ein erfolgreicher Interessenausgleich auf allen Ebenen.

Unser praktisches Handeln steht im Einklang mit unserem gesetzlichen Auftrag, unsere Geschäftspartner sind hierbei ein unverzichtbarer Teil. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns bei unserem Anspruch, den Staatswald zum Wohle der Gesellschaft umfassend, vorbildlich und naturnah zu bewirtschaften, unterstützen.

4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit

Arbeitssicherheit:

Der Arbeits- und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten sind den Bayerischen Staatsforsten ein wesentliches Grundanliegen. Ein hoher Standard an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist deshalb klares Betriebsziel der Bayerischen Staatsforsten. Um diesen hohen Standard zu gewährleisten, müssen im Zweifelsfall andere ökonomische, soziale oder ökologische Betriebsziele in den Hintergrund treten.

Auch unsere Geschäftspartner sind aufgerufen, ihre Verpflichtung und Verantwortung diesbezüglich wahrzunehmen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein möglichst gefahrloses Arbeiten ermöglichen. Alle Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten, aber auch die Beschäftigten unserer Dienstleister haben bei Planung, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsdurchführung und Arbeitskontrollen den Arbeits- und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen werden von allen unterstützt, regelmäßig überprüft und ständig verbessert.

Ökologie und Nachhaltigkeit:

Der großen sozialen und ökologischen Verantwortung, die wir als Bayerische Staatsforsten für die bayerische Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen tragen, sind wir uns alle bewusst. Wir kommen nicht nur unserem Bewirtschaftungsauftrag nach, sondern setzen uns für Natur- und Umweltschutz im bayerischen Staatswald ein. Wir sichern die ökologische Stabilität des bayerischen Staatswaldes für nachfolgende Generationen durch den Aufbau eines gesunden, naturnahen und leistungsfähigen Mischwaldes. Wir gehen mit den uns anvertrauten Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten verantwortungsvoll um und verbessern die Biodiversität.

Im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit gehört die Ökologie gemeinsam mit der sozialen und ökonomischen Verantwortung zu den Eckpunkten einer modernen, naturnahen Waldbewirtschaftung.
Die für uns wichtigsten gesetzlichen Vorgaben finden sich im Staatsforstengesetz, im Bayerischen Waldgesetz und in den Naturschutzgesetzen wieder. Auch internationale Abkommen (z. B. Übereinkommen zur biologischen Vielfalt) und die Standards der Zertifizierung PEFC sind Grundlagen für die vorbildliche Umsetzung unserer Ziele.

Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir daher, dass Entscheidungen nicht allein auf Grund ökonomischer Gesichtspunkte getroffen werden, sondern sie sich zudem dem Schutz der Umwelt, der Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie zur Umsetzung der vorgenannten Nachhaltigkeitsziele verpflichten.

5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte

Als einer der größten Forstbetriebe Europas, verpflichten sich die Bayerischen Staatsforsten zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette. Jede Art von Zwangsarbeit (moderne Sklaverei), Kinderarbeit und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen werden strikt abgelehnt.

Die Gesundheit unserer Beschäftigten und der Beschäftigten unserer Geschäftspartner sowie damit verbunden der Arbeitsschutz stehen an erster Stelle. Gleichzeitig werden geltende Arbeitszeitgesetze eingehalten, eine faire Entlohnung und Sozialleistungen sind eine Selbstverständlichkeit. Die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit werden jederzeit gewährleistet.

Als Bayerische Staatsforsten betreiben wir nachhaltige Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-Standard. Hierüber sind wir u. a. zu den Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO (=International Labour Organisation) verpflichtet. Ebenso erwarten die Bayerischen Staatsforsten von ihren Geschäftspartnern die Achtung und Einhaltung dieser Menschen- und Arbeitsrechte. Gleichzeitig verpflichten wir unsere Geschäftspartner dazu, auf die in diesen Grundsätzen genannten höheren Standards hinzuarbeiten.

So unterlassen und verhindern unsere Geschäftspartner jede Form von Nötigung, Diskriminierung oder Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten. Benachteiligungen durch den Geschäftspartner z. B. aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder politischer Meinung bzw. jeglichen anderen Merkmalen, die gesetzlich oder über ILO-Übereinkommen geschützt sind, sind zu unterlassen, sei es aktiv oder mittels passiver Unterstützung.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie wachsam gegenüber möglichen Menschenrechtsverletzungen sind, sowohl in ihrem Unternehmen als auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Bei Zuwiderhandlung verpflichten wir unsere Geschäftspartner darauf, die zuständigen Stellen aufzusuchen und den Verstoß zu melden.

6 Anti-Korruption

Korruption im Allgemeinen bezeichnet den regelwidrigen Tausch von Vorteilen. Ein Vorteil ist jede Leistung, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat und die seine persönliche oder wirtschaftliche Lage objektiv verbessert. Strafbar machen sich die Handelnden auf beiden Seiten.

Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sind mit den Werten der Bayerischen Staatsforsten und deren regulatorischen Vorgaben unvereinbar. In Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art dürfen die Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten den Geschäftspartnern, deren Angestellten, öffentlichen Institutionen oder sonstigen Dritten sowie anderen Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten keine unzulässigen Vorteile verschaffen oder solche annehmen.

Umgekehrt erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Die nachfolgenden Regeln sind von und im Umgang mit allen Geschäftspartnern und öffentlichen Institutionen zu beachten. Geschenke, Gefälligkeiten, Einladungen zu Veranstaltungen, Bewirtungen oder sonstige Vergünstigungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden, wenn:

- sie nicht das geltende Recht oder die ethischen Grundsätze der Bayerischen Staatsforsten verletzen,
- der Rahmen der geschäftlichen Gepflogenheiten in der betreffenden Region nicht überschritten wird (z. B. bei Bewirtungen eine angemessene Auswahl von Speisen und Getränken),
- sie keinen unangemessen hohen Wert besitzen und nicht als Bestechung oder unzulässige Vorteilsannahme angesehen oder verstanden werden können - die Annahme von Geld- oder geldähnlichen Geschenken (z. B. Gutscheinen) ist generell untersagt -,
- sie sich betreffend Einladungen im überwiegenden geschäftlichen Kontext bewegen und keinen überwiegenden Freizeitcharakter aufweisen,
- sie weder dem Ansehen der Bayerischen Staatsforsten schaden noch die Person in Verlegenheit bringen, wenn sie bekannt werden.

Obenstehende Vorgaben und Grundsätze gelten sowohl für das Annehmen als auch das Gewähren von Geschenken, Einladungen und Vergünstigungen.

7 Umgang mit Interessenskonflikten

Geschäftliche und private Interessen werden bei den Bayerischen Staatsforsten strikt getrennt. Die eigene Stellung im Unternehmen darf von Einzelnen nicht zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil der eigenen Familie oder von Freunden missbraucht werden. Alle Beschäftigten des Geschäftspartners

sind aufgefordert, jegliche vermuteten oder tatsächlichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit den Bayerischen Staatsforsten zu offenbaren. Insofern erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass diese Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit den Bayerischen Staatsforsten ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen.

8 Umgang mit Wissen und Daten

Personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Urheberrechte werden von den Bayerischen Staatsforsten geachtet und geschützt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht preisgegeben werden. Dies gilt auch für andere Informationen, zu deren Geheimhaltung die Bayerischen Staatsforsten, ihre Vertragspartner und Kunden verpflichtet sind oder ein Interesse daran haben.

Umgekehrt erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern die aktive Sicherung vertraulicher Daten und Informationen gegen Zugriffe durch Dritte entsprechend den bestehenden Sicherheitsbestimmungen.

Dies bedeutet, dass Beschäftigte in regelmäßigen Schulungen sensibilisiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden sollen. Es beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Technologien wie Cloud-Diensten, Social Media und Systemen auf Basis künstlicher Intelligenz. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist der Schutz von Daten und Systemen mittels technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung auf Basis der geltenden Standards. Dazu zählt auch ein angemessenes Risikomanagement und dass eigene Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen und – soweit vorhanden – gesetzliche Vorgaben einhalten.

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette

Alle Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten sollen über die notwendigen Abläufe verfügen, um die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze für Geschäftspartner zu gewährleisten. Die Bayerischen Staatsforsten erkennen an, dass die Erreichung der in diesen Grundsätzen festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt den Geschäftspartner, seine Prozesse kontinuierlich zu verbessern.

Der Geschäftspartner vermittelt die vorliegenden Grundsätze seinen Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern. Er fordert seine Geschäftspartner auf, ihrem Handeln dieselben Standards zu Grunde zu legen.

Der Geschäftspartner muss dazu seine Subunternehmen und Geschäftspartner mit Bedacht auswählen und dafür Sorge tragen, dass Risiken einer Verwicklung in illegales Geschäftsgebaren oder in Aktivitäten, die den Anforderungen dieser Grundsätze widersprechen, so weit wie möglich erkannt und vermieden werden können.

10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen

Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Bayerischen Staatsforsten und unseren Geschäftspartnern müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Dies sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten erfolgen.

Die Geschäftspartner müssen zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Die Bayerischen Staatsforsten sind berechtigt z. B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der Geschäftspartner die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

Sollte der Geschäftspartner den Bayerischen Staatsforsten das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen diese Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen sind die Bayerischen Staatsforsten berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftspartner ggf. zu beenden.

Alle Geschäftspartner haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des Geschäftspartners bei den Bayerischen Staatsforsten. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem (LkSG = Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) der Bayerischen Staatsforsten bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem (baysf.de)

11 Kontakt

Sollten Sie Fragen rund um das Thema Compliance oder zu diesen Grundsätzen für Geschäftspartner haben, zögern Sie nicht, uns direkt zu kontaktieren:

Bayerische Staatsforsten AöR
Zentrale Regensburg
Tillystraße 2
93053 Regensburg
compliance@baysf.de

B E W E R B E R E R K L Ä R U N G
zur Vergabe öffentlicher Aufträge

I. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind und meine/unsere Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind sowie nach den Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden.

Für die bei mir/uns beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer liegen vor:
- für (Nicht-EU-) Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels, aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst"-Visa
- für ausländische EU-Bürger:
 eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.

II. Nur für Bewerber mit Sitz im Ausland und Bewerber, die Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen und nur in den Bereichen des § 2a SchwarzArbG:

Ich/Wir erkläre/n außerdem, dass ich/wir die Meldpflicht gemäß § 16 MiLoG ordnungsgemäß erfüllen werde/n, sowie die nach § 20 MiLoG erforderliche Versicherung erbringen werde/n.

III. Nur für Bewerber, die Arbeitnehmer nach § 8 SGB IV und in den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen beschäftigen:
Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir den Melde- und Dokumentationspflichten gemäß § 17 MiLoG ordnungsgemäß nachkommen werde/n.

Entsprechende Nachweise werde/n ich/wir im Falle der Auftragserteilung unaufgefordert vor Beginn der vertraglichen Leistung dem Auftraggeber vorlegen und bis zur vollständigen Auftragserfüllung laufend ergänzen.

Mein/unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____
Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

IV. Ich/Wir erkläre/n ferner, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- € belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das genannte Gesetz sind gegen mich/uns nicht anhängig.

V. Ich/Wir erkläre/n zudem, dass ich/wir in der Vergangenheit nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden bin/sind und somit nicht gemäß § 19 Abs. 1 MiLoG von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.

VI. Des Weiteren erkläre/n ich/wir, dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Ich/Wir befinde/n mich/uns auch nicht in Liquidation.

VII. Den Einsatz von Subunternehmern mache/n ich/wir davon abhängig, dass diese gegenüber dem Forstbetrieb eine gleichartige Erklärung abgeben und keine sonstigen Gründe gegen den Einsatz sprechen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. bei unvollständiger, nicht rechtzeitiger oder wissentlich falscher Abgabe der Erklärung bei dieser Auftragsvergabe unberücksichtigt bleibe/n.

Anlagen: Nachweis einer PEFC-anerkannten Zertifizierung

Meldung der im Bereich des Forstbetriebs eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (siehe auch Bewerbererklärung)

Meldung muss erst nach Zuschlagserteilung abgegeben werden!

Die Meldung ist im angegebenen Zeitraum aktuell zu halten. Vor jedem Einsatz einer ausländischen Arbeitskraft müssen die erforderlichen Nachweise und diese Meldung aktualisiert dem Forstbetrieb vorgelegt sein. Die Meldung enthält jeweils alle im angegebenen Zeitraum eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

Firma:

Zeitraum:

Stand:

Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte sind die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen:
- Für ausländische EU-Bürger eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses.
 Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.
- Für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa.

Name	Einsatzbereich	Herkunftsland	Geburtsdatum	In der Firma tätig seit	Welche Nachweise wurden dem Forstbetrieb vorgelegt?

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ist die Bayerische Staatsforsten AöR als öffentlicher Auftraggeber gem. § 19 Abs. 4 MiLoG verpflichtet, für Bieter, welche den Zuschlag erhalten sollen, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen.

Auskunft aus dem GZR über eine

☐ **juristische Person der Personenvereinigung**

☐ **natürliche Person**

Kategorie 1:
Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung (GmbH, OHG, KG, AG etc.)

Rechtsform:
Nummer der Eintragung:
Registergericht:

Sitz der Firma
Name (Firma)
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Land:

Anschrift der Firma (falls abweichend)
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Land:

Kategorie 2:
Angaben zur natürlichen Person

Familienname:
Vorname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Hinweis:

Bitte immer alle Felder der zutreffenden Kategorie ausfüllen, da ansonsten keine Abfrage durch den Strategischen Einkauf getätigt werden kann.

Nutzungsbedingungen und datenschutzrechtliche Einwilligung für IT-Dienste der *Bayerischen Staatsforsten* (Nutzungsbedingungen IT-Dienste)

1 Zweck

(1) Die *Bayerischen Staatsforsten* stellen für die von ihr vertraglich beauftragten Leistungsnehmer im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge unentgeltlich und zeitlich befristet Geräte, Anwendungen, Daten und Dienste zur elektronischen Unterstützung von Geschäftsprozessen – im Folgenden Dienste genannt – zur Verfügung. Hierzu zählen bspw. in das Netzwerk der *Bayerischen Staatsforsten* integrierte Smartphones, Apps für die Erfassung von Borkenkäferbefall und die hierfür erforderlichen technischen Schnittstellen. Die Dienste ermöglichen den gesicherten, digitalen Informationsaustausch zwischen dem Nutzer und den *Bayerischen Staatsforsten* und unterstützen den gemeinsamen Geschäftsprozess.

(2) Diese Nutzungsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste.

(3) Mit seiner ausdrücklichen datenschutzrechtlichen Einwilligung willigt der Nutzer in die im Folgenden dargestellte Nutzung seiner Daten ein.

2 Nutzungsregelungen

(1) Jeder Nutzer der Dienste trägt die vollständige Verantwortung für die von ihm erfassten, übermittelten, abgerufenen und gespeicherten Inhalte.

(2) Eine Nutzung der Dienste zu privaten Zwecken oder zu Zwecken, die nicht unmittelbar der Vertragserfüllung dienen, ist nicht zulässig.

(3) Jeder Nutzer der Dienste ist verpflichtet, jedwede missbräuchliche Nutzung der vorgenannten Dienste zu unterlassen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zu einer solchen missbräuchlichen Nutzung gehören insbesondere:

- Die Weitergabe von persönlichen Zugangsdaten (wie. Z.B. Benutzerkennung und Kennwort) zu den Diensten;
- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten sowie die Nutzung von Internet-Diensten, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen zum Jugendschutz verstoßen;
- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Äußerungen, Abbildungen oder sonstigen Inhalten inklusive der Nutzung von Diensten, die solche Inhalte speichern oder verbreiten;
- die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein;
- Aktivitäten, die den berechtigten Interessen der *Bayerischen Staatsforsten* oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit schaden;
- Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit oder die Verfügbarkeit von IT-Systemen der *Bayerischen Staatsforsten* richten (z.B. Angriffe auf die Infrastruktur, auf die Firewall, etc.).

(4) Der Zugang zu den Diensten erfolgt erst nach der konkreten Zustimmung des Nutzers zu diesen Nutzungsbedingungen und seiner entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligung.

(5) Sicherheitseinrichtungen bzw. –einstellungen, die in den Diensten vorhanden sind, dürfen vom Nutzer nicht abgeschaltet, abgeschwächt oder sonst wie verändert werden.

(6) Jeder Nutzer der Dienste ist verpflichtet, Inhalte oder Aktivitäten, die gegen eine der oben genannten Regelungen verstoßen und die für ihn erkennbar sind, unverzüglich dem IT-Sicherheitsteam der *Bayerischen Staatsforsten* (unmittelbar erreichbar über cert@baysf.de oder +49 (89) 12224 380) zu melden.

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, ihm zur Dienstenutzung überlassene Geräte pfleglich zu behandeln und nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Eine Weitergabe der Geräte an unberechtigte Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlust oder Untergang von überlassenen Geräten, hat der Nutzer unverzüglich die *Bayerischen Staatsforsten* zu informieren (E-Mail: hotline@baysf.de, Telefon: +49 (89) 12224 380). Überlassene Geräte sind zum Vertragsende vollständig (inklusive Zubehör) zurückzugeben.

(8) Bei einem Verstoß gegen die unter den Absätzen 1 bis 7 aufgeführten Regelungen können die *Bayerischen Staatsforsten* den Zugang des Nutzers zu den Diensten unmittelbar deaktivieren. In solchen durch sein Verschulden verursachten Fällen hat der Nutzer keinen Anspruch auf den Ersatz von Schäden, die ihm aus der Deaktivierung entstehen.

3 Leistungsumfang und Gewährleistung

(1) Die *Bayerischen Staatsforsten* erklären ihre Absicht, die Dienste den Nutzern im Rahmen des Zumutbaren und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterbrechungsfrei, leistungsfähig und technisch gesichert zur Verfügung zu stellen.

(2) Die *Bayerischen Staatsforsten* übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit, der technischen Leistungsfähigkeit und der Sicherheit der Dienste. Soweit der Nutzer für die Dienstenutzung sein eigenes Endgerät verwendet, ist er für Virenschutz, Datensicherung oder weitere Sicherheitsvorkehrungen sein Endgerät betreffend unverändert selbst verantwortlich.

(3) Die *Bayerischen Staatsforsten* setzen am Übergang ins Internet aus Gründen der Datensicherheit eine Firewall oder vergleichbare Sicherheitsmechanismen ein. Die Bayerischen Staatsforsten behalten sich vor, Verbindungen und Dienste entsprechend ihrer eigenen Sicherheitsvorschriften oder gesetzlicher Vorschriften zu sperren oder sonst wie zu reglementieren.

(4) Ein Anspruch des Nutzers auf Freischaltung von bestimmten Verbindungen und Diensten besteht nicht.

(5) In der Regel wird dem Nutzer im Rahmen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses von den *Bayerischen Staatsforsten* ein von ihr verwaltetes Endgerät (z.B. Smartphone) zur Verfügung gestellt. Für bestimmte Dienste wird das erforderliche Endgerät vom Nutzer freiwillig und unentgeltlich in dessen eigener Verantwortung bereitgestellt. Der Nutzer ist in diesen Fällen insbesondere dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Geräte und deren Software den von den *Bayerischen Staatsforsten* festgelegten Mindestanforderungen für die Nutzung der angebotenen Dienste entsprechen.

4 Haftung der Bayerischen Staatsforsten

(1) Die Nutzung der Dienste erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(2) Die *Bayerischen Staatsforsten* haften dem Nutzer auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der *Bayerischen Staatsforsten* für Schäden einschließlich der Folgeschäden ausgeschlossen.

5 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer der Dienste haftet für alle Schäden die den *Bayerischen Staatsforsten* aus, während oder in Folge seiner Nutzung entstehen, soweit der Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich die Schädigung herbeiführt oder duldet.

(2) Verstößt der Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Nutzungsregelungen gemäß Ziffer 2, sind die *Bayerischen Staatsforsten* insbesondere dazu berechtigt, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs oder dessen Folgen zu ergreifen.

(3) Sieht die Nutzung der Dienste eine Bereitstellung von Geräten durch die Bayerischen Staatsforsten vor, haftet der Nutzer insbesondere für den Verlust und den Untergang sowie die Beschädigung des Gerätes soweit die Beschädigung durch schuldhafte, unsachgemäße Behandlung des Gerätes entstanden ist.

(4) Der Nutzer stellt die *Bayerischen Staatsforsten* darüber hinaus von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche sich aus seiner Nutzung der vorgenannten Dienste ergeben und auf einem schuldhaften Verhaltens des Nutzers beruhen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreites. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

6 Datenschutz / Einwilligung des Nutzers

(1) Mit der Registrierung des jeweiligen Nutzers zur Nutzung der Dienste werden folgende Daten automatisiert gespeichert: Vor- und Nachname des Nutzers, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Firmenzugehörigkeit, ggf. Anschrift der Firma, ggf. Funktion innerhalb der Firma, E-Mail-Adresse (Registrierungsdaten).

(2) Bei der technischen Anmeldung an die Dienste werden der Zeitpunkt der An- und Abmeldung, die MAC-Adresse des Endgerätes und die zugewiesene IP-Adresse automatisiert gespeichert (Anmeldedaten).

(3) Während der Übertragungs-Nutzung der Dienste werden folgende Daten erfasst und gespeichert: IP-Adresse (vollständig), Zeitstempel des Zugriffs, angeforderte URL und Methode (Request Line), Status-Code der Antwort, Größe der übertragenen Daten, aufrufende Seite (Referer) und Zeile, mit der sich den Dienst nutzende Software meldet (User-Agent). Während der Nutzung der Dienste erfasste oder veränderte Daten werden mit

der Anmeldekennung (Benutzerkennung) und dem Zeitstempel der Erfassung bzw. Änderung (auch Löschung) gekennzeichnet und gespeichert.

(4) Während der Nutzung der Dienste werden folgende Daten erfasst und gespeichert: IP-Adresse (vollständig), Zeitstempel des Zugriffs, angeforderte URL und Methode (Request Line), Status-Code der Antwort, Größe der übertragenen Daten, aufrufende Seite (Referer) und Zeile, mit der sich den Dienst nutzende Software (User-Agent). Darüber hinaus werden erfasste oder veränderte Daten mit der Anmeldekennung (Benutzerkennung) und dem Zeitstempel der Erfassung bzw. Änderung (auch Löschung) gekennzeichnet und gespeichert.

(5) Die o.a. erfassten und gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke, zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, zur Gewährleistung der Systemsicherheit, zur technisch erforderlichen Optimierung und Steuerung der technischen Komponenten sowie zur Fehleranalyse und -korrektur innerhalb der *Bayerischen Staatsforsten* verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte, soweit keine gesetzliche Vorschrift dies erfordert. Die Zugriffe auf die o.a. Funktionen sind auf die mit der technischen Administration der Systeme betrauten Personen sowie die der IT-Sicherheitsadministration begrenzt; diese Personen sind gem. Art. 5 BayDSG und § 88 TKG auf das Datengeheimnis verpflichtet. Soweit ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Nutzers der Dienste vorliegt bzw. mit hinreichendem Verdacht vermutet wird, dürfen bzw. müssen diese Daten an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

(6) Soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrung verlangen, werden die o. a. Protokolldaten nicht länger als 3 Monate gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist der mit der Anmeldekennung und dem Zeitstempel versehenen Daten richtet sich nach solchen besonderen gesetzlichen Vorschriften und beträgt demnach regelmäßig 10 Jahre.

(7) Daten auf Endgeräten, die dem Nutzer zur Dienstenutzung überlassen wurden, werden nach dem Vertragsende und gelöscht.

(8) Der Nutzer hat das Recht, von den *Bayerischen Staatsforsten* jederzeit Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso hat der Nutzer das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten. Wir bitten zu beachten, dass im Falle der Sperrung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten die Zugangsberechtigung des Nutzers zu den Diensten entfallen kann, sofern diese Daten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Dienste erforderlich sind.

(9) **Der Nutzer ist damit einverstanden und erklärt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung**, dass seine in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten zu den jeweils genannten Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Nutzer kann jederzeit seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in Schrift- oder Textform gegenüber den *Bayerischen Staatsforsten* widerrufen. Wir bitten zu beachten, dass bei einer Nichterteilung der Einwilligung der Nutzer keinen Zugang zu den Diensten erhält bzw. im Falle des Widerrufs seiner Einwilligung seine Zugangsberechtigung zu den Diensten entfällt.

(10) **Der Nutzer ist hierbei auch damit einverstanden und erklärt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung,** dass von den *Bayerischen Staatsforsten* im Rahmen der Dienstebereitstellung beauftragte Dienstleister und deren Unterauftragnehmer personenbezogene Daten der Nutzer im Rahmen ihrer Dienstleistung verarbeiten, soweit die Dienste der *Bayerischen Staatsforsten* wiederum deren Dienste und Dienstleistungen verwenden. Der Nutzer erklärt insoweit sein Einverständnis mit der Geltung der Bestimmungen der Dienstleister zum Datenschutz und Datensicherheit.

7 Rechtsfolgen bei Verstößen

(1) Bei Verstößen oder einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Nutzungsbestimmungen sind die *Bayerischen Staatsforsten* berechtigt, den Zugang des Nutzers unverzüglich zu sperren und die Registrierungs-, Anmelde-, Zugangs- und Protokolldaten zu sichern.

(2) Weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleiben den Bayerischen Staatsforsten unabhängig hiervon vorbehalten.

8 Erklärungen des Nutzers

Mit der Unterschrift erklärt der Nutzer, dass er diese Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und anerkennt. Zudem erteilt er seine ausdrückliche datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Ziffer 6 dieser Nutzungsbedingungen.

Ort, Datum

Name des Nutzers

Unterschrift des Nutzers

☐ Ausfertigung für den Nutzer

☐ Ausfertigung für die Bayerischen Staatsforsten

Vereinbarung
zur Nutzung von IT-Diensten und -Geräten

(IT Dienstevereinbarung)

zwischen

Bayerische Staatsforsten AöR

vertreten durch

……

im Folgenden *BaySF* genannt

und

Dienstenutzer …..

vertreten durch

….

im Folgenden Dienstenutzer genannt

1 Zweck

(1) Die *BaySF* stellen für die von ihr vertraglich beauftragten Leistungsnehmern im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge unentgeltlich und zeitlich befristet Geräte, Anwendungen, Daten und Dienste zur elektronischen Unterstützung von Geschäftsprozessen – im Folgenden Dienste genannt – zur Verfügung. Hierzu zählen bspw. in das Netzwerk der *BaySF* integrierte Smartphones, Apps für die Erfassung von Borkenkäferbefall und die hierfür erforderlichen technischen Schnittstellen. Die Dienste ermöglichen den gesicherten, digitalen Informationsaustausch zwischen dem Dienstenutzer und der *BaySF* und unterstützen den gemeinsamen Geschäftsprozess.

(2) Diese Vereinbarung regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste durch den Dienstenutzer.

2 Leistungsumfang

(1) Die *BaySF* entwickeln die für die Dienste erforderliche Software und Schnittstellen bzw. stellen diese bereit. Sie betreibt die für den Betrieb der Dienste erforderliche technische und logische IT-Infrastruktur wie Server, Datenbanken und Netzwerke sowie Software und Schnittstellen und stellt die Dienste über das Internet oder das interne Netzwerk der *BaySF* zur Verfügung. Im Leistungsumfang enthalten sind ggf. die für die Dienstnutzung erforderlichen Endgeräte (z.B. Smartphones). Die *BaySF* kann sich für die Entwicklung und den Betrieb der Dienste Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern wie z.B. eines technischen Dienstebetreibers bedienen.

(2) Die *BaySF* räumen dem Dienstenutzer das Recht zur Nutzung der Dienste bzw. Daten im Rahmen des jeweils wirksam bestehenden Dienstleistungsvertrages mit der *BaySF* ein. Die Nutzung durch den Dienstenutzer für die Zwecke Dritter ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass der Dritte für den Dienstenutzer im Rahmen des Vertrages mit der *BaySF* als dessen Unterauftragnehmer tätig wird.

3 Gewährleistung

(1) Die *BaySF* erklären ihre Absicht, dem Dienstenutzer die Dienste im Rahmen des Zumutbaren und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterbrechungsfrei, leistungsfähig und sicher zur Verfügung zu stellen.

(2) Die *BaySF* ist bemüht, auftretende Fehler oder Störungen unverzüglich zu beheben oder Ersatzlösungen anzubieten. Ein verbindlicher Anspruch des Dienstenutzers auf Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der Dienste besteht jedoch nicht.

(3) Dabei wird folgendes Dienstleistungsniveau angestrebt:

a. Servicezeit für die Dienste

Servicezeit:	Montag – Freitag: 8:00 – 17:00 Uhr
Überwachter Dienstebetrieb:	Montag – Freitag: 8:00 – 17:00 Uhr
Nicht-überwachter Dienstebetrieb:	Montag – Freitag: 17:00 – 8:00 Uhr Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage am Standort München: 0:00 – 24:00 Uhr

b. Verfügbarkeit der Dienste

Monatliche Verfügbarkeit:	99,5% während der Servicezeit
Jährliche Verfügbarkeit:	99,5% während der Servicezeit

Maximale zusammenhängende Ausfallzeit: 2 Stunden

c. Reaktionszeit

Reaktionszeit bei Systemausfällen:	2 Stunden während der Servicezeit
Reaktionszeit sonst:	4 Stunden während der Servicezeit

(4) Die *BaySF* leistet während der Servicezeit Unterstützung (Support) bei Fragen zur Bedienung der Anwendungen und zur Registrierung bzw. Anmeldung bei den Diensten. Hierfür benennt der Dienstenutzer maximal 2 Personen, über die Supportanfragen an die *BaySF* gerichtet werden und an die sich die *BaySF* im Unterstützungsfall wenden kann. Supportanfragen sollen im Regelfall per E-Mail gestellt werden. Der Support erfolgt in deutscher Sprache.

Kontaktdaten für Ansprechpartner des Dienstenutzers:

Name: ……..…….., E-Mail: ……..……, Tel: ……., Fax: ……..……...

Name: ……..…….., E-Mail: ……..……, Tel: ……., Fax: ……..……...

Kontaktdaten *BaySF* Support:

E-Mail: hotline@baysf.de, Tel.: +49 (89) 12224-380, Fax.: +49 (89) 12224-383

(5) Die *BaySF* ist berechtigt, außerhalb der Servicezeit jederzeit Wartungsarbeiten an den Diensten vorzunehmen und die Dienste dafür ganz oder teilweise für den Zeitraum der Wartungsarbeiten außer Betrieb zu nehmen. Wartungsarbeiten während der Servicezeit werden nur vorgenommen, wenn damit ein für die Dienstelandschaft insgesamt bedrohlicher Zustand behoben werden soll (Notfallwartung). Die *BaySF* wird planbare Wartungsarbeiten frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Arbeiten, ankündigen. Bei Notfallwartungen sind die *BaySF* bemüht, diese zumindest kurzfristig anzukündigen.

(6) Die *BaySF* erklärt darüber hinaus ihre Absicht, die Integrität der erfassten und verarbeiteten Daten im Umfang der für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

(7) Die *BaySF* gewährleistet die Daten- und Dienstesicherheit im Rahmen und im Umfang der für sie einschlägigen gesetzlichen und ggf. darüber hinaus gehenden internen Vorschriften.

(8) Ein über die Absätze (6) und (7) hinaus gehender Anspruch des Dienstenutzers auf Richtigkeit und Integrität der Daten bzw. Einhaltung und Implementierung von gesetzlichen Vorschriften zur Daten- und Dienstesicherheit besteht nicht, sofern sie sich nicht aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar ergeben. Insbesondere kann die Abbildung bzw. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen des Dienstenutzers, die die *BaySF* nicht unmittelbar betreffen, nicht zum Gegenstand der Diensteentwicklung oder des Dienstebetriebes gemacht werden. Sind einzelne solche gesetzlichen Anforderungen des Dienstenutzers nicht erfüllt, ist eine (weitere) Nutzung der Dienste durch den Dienstenutzer untersagt. Der Dienstenutzer informiert die *BaySF* darüber unverzüglich. Die *BaySF* wird daraufhin unverzüglich die Dienstebereitstellung für den Dienstenutzer einstellen.

(9) Die *BaySF* setzen am Übergang ins Internet aus Gründen der Datensicherheit eine Firewall oder vergleichbare Sicherheitsmechanismen ein. Die *BaySF* behalten sich vor, Verbindungen und Dienste entsprechend ihrer eigenen Sicherheitsvorschriften, Vorschriften des technischen Dienstbetreibers sowie gesetzlicher Vorschriften zu sperren oder anderweitig zu reglementieren. Soweit die Sperrung bzw. Reglementierung die Dienstenutzung durch den Dienstenutzer beeinträchtigt, wird die *BaySF* den Dienstenutzer im Vorfeld darüber informieren. Ausgenommen hiervon sind Sperrungen und Reglementierungen bei Sicherheitsvorfällen.

(10) Ein Anspruch des Dienstenutzers auf Freischaltung von bestimmten Verbindungen und Diensten oder die Installation bestimmter Software besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf die Fortentwicklung der Dienste.

(11) Die *BaySF* entwickelt die Anwendungen für bestimmte Geräte, Betriebssysteme und Browser. Sie ist dabei bemüht, mehrere und v.a. jeweils aktuelle Geräte, Betriebssystemversionen und Browser zu unterstützen. Die *BaySF* gibt regelmäßig eine Liste der unterstützten Geräte und Betriebssystemversionen heraus, die als Plattform für die Dienstenutzung verwendet werden können (Mindestanforderungen). Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Unterstützung weiterer Geräte, Betriebssystemversionen oder Browser besteht nicht.

(12) Für die Dienstebereitstellung verwendet die *BaySF* z.T. rechtmäßig zugängliche öffentlich verfügbare Daten wie z.B. Straßenkarten oder sonstige Daten Dritter. Die *BaySF* übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder sonstige qualitative Merkmale solcher Daten.

(13) Für die Dienstebereitstellung verwendet die *BaySF* teilweise Daten und IT-Anwendungen Dritter, deren Nutzung durch entsprechende Lizenzvereinbarungen geregelt ist. In solchen Fällen ist die Nutzung der Dienste durch den Dienstenutzer durch die Lizenzvereinbarungen abgedeckt. Eine Nutzung der Daten und IT-Anwendung für andere Zwecke als im Dienstleistungsvertrag vorgesehen ist nicht zulässig.

4 Beistellungen des Dienstenutzers

(1) Soweit die für die Nutzung der Dienste erforderlichen Endgeräte und Netzwerkverbindungen (z.B. Zugang ins Internet) nicht von der *BaySF* zur Verfügung gestellt werden, werden vom Dienstenutzer freiwillig und unentgeltlich in dessen eigener Verantwortung solche Endgeräte und Netzwerkverbindungen bereitgestellt. Der Dienstenutzer ist hierbei insbesondere dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Geräte und deren Software den von der *BaySF* festgelegten Mindestanforderungen für die Nutzung der Dienste entsprechen.

(2) Für Virenschutz, Datensicherung oder weitere Sicherheitsvorkehrungen seine Endgeräte, Netzwerke oder sonstigen Systeme und Beistellungen betreffend ist unverändert der Dienstenutzer verantwortlich.

5 Nutzungsregelungen

(1) Die *BaySF* gibt den Umfang und die Regelungen zur persönlichen Nutzung der Dienste durch den jeweiligen konkreten Nutzer vor (Nutzungsbedingungen IT-Dienste).

(2) Vor der ersten Nutzung der Dienste werden dem konkreten Nutzer die Nutzungsbedingungen IT-Dienste zur Kenntnisnahme, Anerkennung und zur ausdrücklichen Einwilligung vorgelegt.

(3) Ein Anspruch des Dienstenutzers zur Nutzung der Dienste ohne die jeweilige Kenntnisnahme, Anerkennung und ausdrückliche Einwilligung in die Nutzungsbedingungen IT-Dienste seitens des einzelnen konkreten Nutzers besteht nicht.

6 Haftung der *BaySF*

(1) Die Nutzung der Dienste durch den Dienstenutzer, dessen Beschäftigte bzw. dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt auf eigene Gefahr. Gleiches gilt auch für vom Dienstenutzer beauftragte Unterauftragnehmer.

(2) Die Verwendung der Dienste zum Zwecke der Navigation oder des Routings auf öffentlichen oder Waldstraßen erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Dienstenutzers bzw. dessen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung sowie die aktuelle Gefährdungseinschätzung beim Transport bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt die Nutzung der Dienste nicht zur Nutzung der Wege und Straßen.

(3) Die *BaySF* haften dem Dienstenutzer im Rahmen dieser Vereinbarung auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Im Übrigen ist die Haftung der *BaySF* für Schäden einschließlich der Folgeschäden ausgeschlossen.

(5) Die *BaySF* stellt den Dienstenutzer von Ansprüchen Dritter frei, deren sie sich zur Diensteentwicklung und –betrieb bedient, soweit der Dienstenutzer die Dienste ordnungsgemäß im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, dieser Vereinbarung und der konkret anerkannten Nutzungsregelungen gemäß Ziffer 5 verwendet. Dies betrifft insbesondere Ansprüche aus der Nutzung von Lizenzen und Daten sowie von technischer Infrastruktur.

7 Haftung des Dienstenutzers

(1) Der Dienstenutzer haftet für alle Schäden, die der *BaySF* aus, während oder in Folge der Nutzung der Dienste durch den Dienstenutzer, dessen Beschäftigte bzw. Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer entstehen, soweit der konkrete Nutzer des Dienstenutzers schuldhaft das schädigende Ereignis herbeiführt oder duldet. Gleiches gilt auch für vom Dienstenutzer beauftragte Unterauftragnehmer.

(2) Sieht die Nutzung der Dienste eine Bereitstellung von Endgeräten (z.B. Smartphone) oder sonstigen IT-Geräten durch die *BaySF* vor, haftet der Dienstenutzer insbesondere für

den Verlust und den Untergang sowie die Beschädigung des Gerätes soweit die Beschädigung durch schuldhafte, unsachgemäße Behandlung des Gerätes entstanden ist.

(3) Verstößt der vom Dienstenutzer beauftragte Nutzer schuldhaft gegen die Nutzungsregelungen gemäß Ziffer 5, sind die *BaySF* zudem dazu berechtigt, auf Kosten des Dienstenutzers die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs oder dessen Folgen zu ergreifen.

(4) Der Dienstenutzer stellt die *BaySF* darüber hinaus von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche sich aus seiner Nutzung der vorgenannten Dienste ergeben und auf einem schuldhaften Verhaltens des konkreten Nutzers des Dienstenutzers beruhen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreites. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

8 Nutzungsrechte / Entgelt

(1) Sieht die Dienstnutzung die Erhebung oder Veränderung von Daten durch den Dienstenutzer vor, entsteht den *Bayerische Staatsforsten* ein ausschließliches, umfassendes Nutzungsrecht an diese Daten.

(2) Die *BaySF* stellen den von ihr vertraglich beauftragten Dienstenutzer im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, dieser Vereinbarung und der Nutzungsregelungen gemäß Ziffer 5 die Dienste unentgeltlich zur Verfügung.

9 Verschwiegenheit

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit bezüglich aller vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten bzw. auszutauschenden Unterlagen und Informationen, berührten Betriebsvorgänge und erworbenen Kenntnisse, die Vertragsgegenstände betreffend.

(2) Alle Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen bzw. Nachunternehmer des Dienstenutzers sind auf die Verschwiegenheitspflicht und deren Folgen hinzuweisen.

(3) Erlangt ein konkreter Nutzer des Dienstenutzers während der Dienstenutzung Informationen, die erkennbar nicht für ihn bestimmt sind, informiert der Frächter unverzüglich die *BaySF* über den Sachverhalt. Solche Informationen unterliegen der Verschwiegenheit.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort.

10 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des zu Grunde liegenden Dienstleistungsvertrages der *BaySF* mit dem Dienstenutzer. Sie gilt ab dem auf den Tag des Beginns des Dienstleistungsvertrages und endet am Tag des Endes des Dienstleistungsvertrages.

(2) Wird der zu Grunde liegende Dienstleistungsvertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – gekündigt, endet diese Vereinbarung mit dem Tag der Beendigung des Dienstleistungsvertrages infolge der wirksamen Kündigung.

(3) Wird der zu Grunde liegende Dienstleistungsvertrag einvernehmlich aufgehoben, gilt Absatz (1) entsprechend.

(4) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlischt das Recht zur Nutzung der Dienste und zur Verwendung der Software. Der Zugang für den Dienstenutzer zu den Diensten wird von der *BaySF* deaktiviert, der Dienstenutzer ist verpflichtet, ggf. vorhandene lokale Installationen von IT-Anwendungen auf seinen Geräten zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Geräte von Erfüllungsgehilfen bzw. Unterauftragnehmern, sofern diese nicht im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses wiederum zur Nutzung der Dienste berechtigt sind.

(5) Ein Anspruch des Dienstenutzers auf Herausgabe von Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste gesammelt, erzeugt, gespeichert oder verarbeitet wurden besteht nicht. Gleiches gilt für Protokolldaten. Rechtliche Vorschriften zur Herausgabe von Daten und Informationen (z.B. nach dem Datenschutzrecht) bleiben unberührt.

(6) Die Aufbewahrungs- bzw. Speicherfristen für Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste gesammelt, erzeugt, übermittelt, gespeichert oder verarbeitet wurden, richten sich nach den für die *BaySF* einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten und Informationen unverzüglich gelöscht oder anonymisiert bzw. vernichtet.

11 Datenschutz

(1) Bei der Nutzung der Dienste werden personenbezogene und personenbeziehbare Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Umfang und die Behandlung der personenbezogenen Daten sind in den Nutzungsregelungen gemäß Ziffer 5 verbindlich festgelegt. Vor der Nutzung der Dienste willigt der einzelne konkrete Nutzer ausdrücklich in die Nutzungsbedingungen IT-Dienste und die entsprechenden detaillierten Regelungen zum Datenschutz ein.

(2) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der dienstleistungsvertraglichen Zwecke, zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, zur Gewährleistung der Systemsicherheit, zur technisch erforderlichen Optimierung und Steuerung der technischen Komponenten sowie zur Fehleranalyse und -korrektur innerhalb der *BaySF* verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte, soweit keine gesetzliche Vorschrift dies erfordert. Die Zugriffe auf die o.a. Funktionen sind auf die mit der technischen Administration der Systeme betrauten Personen sowie die der IT-Sicherheitsadministration begrenzt; diese Personen sind gem. Art. 5 BayDSG und § 88 TKG auf das Datengeheimnis verpflichtet. Soweit die *BaySF* für die Diensteentwicklung und den Dienstebetrieb Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister einsetzt, sind diese gesondert gem. Art. 5 BayDSG und § 88 TKG auf das Datengeheimnis verpflichtet bzw. liegt eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung vor.

(3) Gesetzliche Vorschriften zur Herausgabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

12 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die mit den Diensten erfassten, gespeicherten und verarbeiteten Daten werden nicht zur individualisierten Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Dienstenutzer genutzt und diesem

(2) Ein Anspruch des Frächters auf Herausgabe der Daten zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskotrolle besteht in keinem Fall.

(3) Gesetzliche Vorschriften zur Herausgabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

13 Zertifizierung und Auditierung

(1) Die *BaySF* setzt für den Dienstebetrieb eine in Hinblick auf den sicheren Betrieb entsprechend abgenommene technische Plattform ein. Für die Betriebsorganisation finden Organisationsstandards nach ITIL V3 Anwendung.

(2) Die Dienste werden in Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung intern regelmäßig nach den Prüfstandards IDW PS 880 geprüft.

(3) Für die Dienste liegt eine datenschutzrechtliche Freigabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten der *BaySF* vor.

(4) Ein Recht des Dienstenutzers zur Durchführung von Audits und Prüfungen bezüglich des Infrastrukturbetriebes, der Sicherheit, des Datenschutzes und der Geschäftsprozessabbildung sowie der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung besteht nicht.

14 Rechtsfolgen bei Verstößen

(1) Bei Verstößen oder einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Nutzungsbestimmungen sind die *BaySF* berechtigt, den Zugang des konkreten Nutzers unmittelbar zu sperren und die Registrierungs-, Anmelde-, Zugangs- und Protokolldaten zu sichern.

(2) Weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleiben den Bayerischen Staatsforsten unabhängig hiervon vorbehalten.

15 Änderungen

(1) Änderungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Lizenzvereinbarung ist Regensburg, sofern der Dienstenutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist oder nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt.

17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere in dieser Vereinbarung getroffene Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

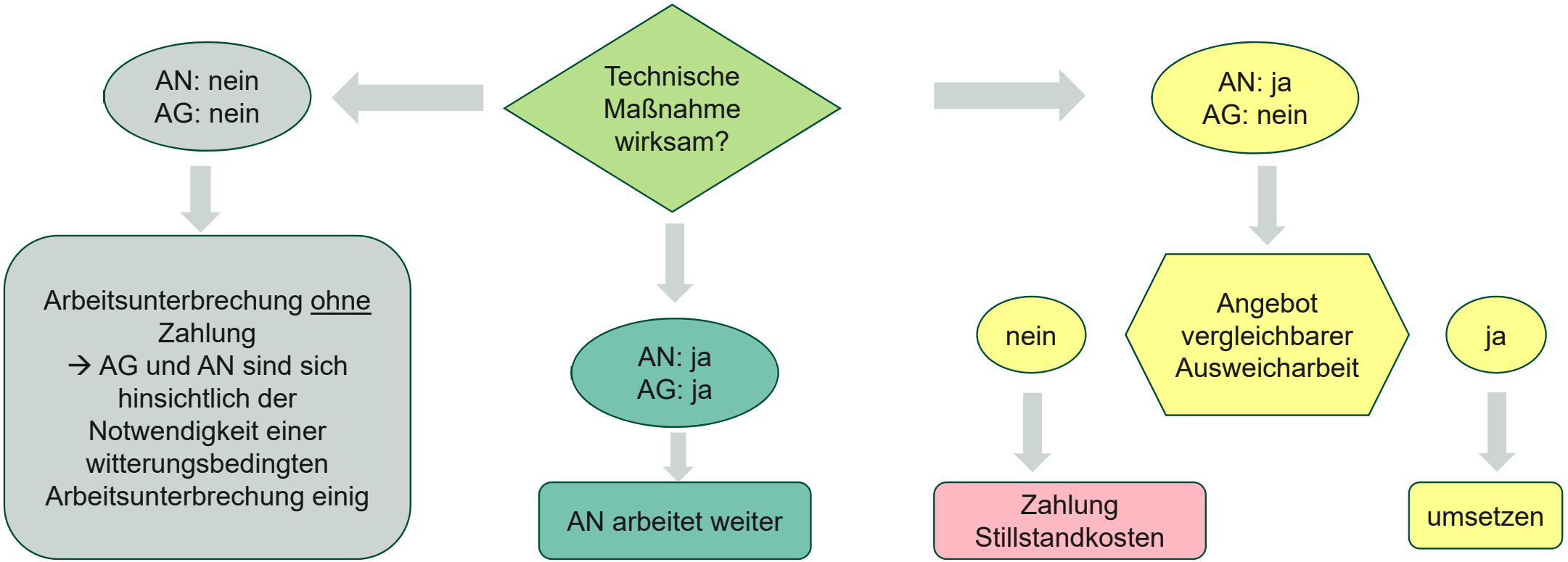
(2) Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden im Weg der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die mit dem verfolgten Zweck soweit wie möglich übereinstimmen. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

18 Unterschriften

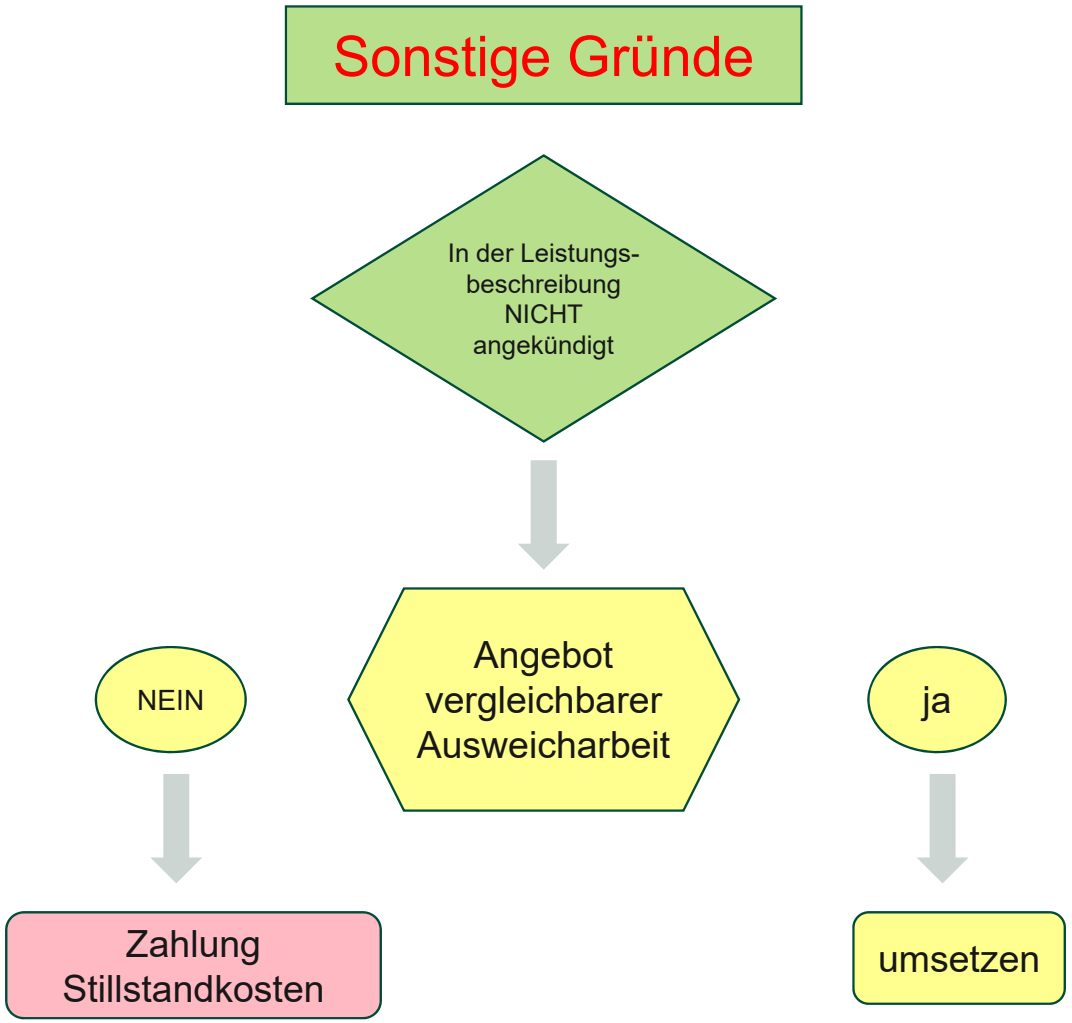
Für den Dienstenutzer:	Für die *BaySF*:
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift 1
Ggf. 2.te Unterschrift	Unterschrift 2

BAYERISCHE STAATSFORSTEN
Nachhaltig Wirtschaften.

Witterungsbedingte Gründe



1


Sonstige Gründe
In der Leistungs-beschreibung NICHT angekündigt
Angebot vergleichbarer Ausweicharbeit
NEIN
ja
Zahlung Stillstandkosten
umsetzen

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000349 - Forstbetrieb Coburg-Rothenkirchen: maschinelle Holzernte mit Harvester (Stehendentnahme), Rückung mit Forwarder sowie Lagerung

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Präambel

Das Unternehmen Bayerische Staatsforsten mit Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde zum 1. Juli 2005 gegründet. Die Bayerischen Staatsforsten bewirtschaften mit rund 2.500 Beschäftigten den gesamten bayerischen Staatswald, insgesamt 808.000 Hektar.

Die Bayerischen Staatsforsten sind ein dezentrales Unternehmen: 41 Forstbetriebe mit 370 Revieren bewirtschaften den Staatswald vor Ort, unterstützt vom Forstlichen Bildungszentraum Nürnberg und Laubau, dem Zentrum für Energieholz in Oberammergau, der Forsttechnik in Bodenwöhr und dem Pflanzgarten in Bindlach und Laufen.
Der Sitz der Unternehmenszentrale ist in Regensburg.

Kernaufgabe des Unternehmens ist die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes. Diese ist im Staatsforstengesetz vom 09.05.2005 niedergelegt und näher definiert.

Die Bayerischen Staatsforsten beabsichtigen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer über die Erbringung folgender forstlicher Dienstleistungen:

1) motormanueller Holzeinschlag (Beifällung)
2) vollmechanisierter Holzeinschlag mit Harvester
3) seilunterstütztes Vorliefern motormanuell gefälltes Holz
4) Rückung mit Forwarder sowie Lagerung

Vertragsgegenstand

Die Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Einzelverträge über motormanueller Holzeinschlag (Beifällung), vollmechanisierter Holzeinschlag mit Harvester, ggf. seilunterstütztes Vorliefern, Rückung mit Forwarder sowie Lagerung.

Die Einzelaufträge werden mittels Abruf nach Zuschlagserteilung geschlossen. Eine konkrete Leistungspflicht aus diesem Vertrag

entsteht mit dem Einzelabruf (siehe hierzu Punkt "Einzelabrufe").

Voraussichtlicher Bedarf

Die vom Auftraggeber geschätzte Gesamtmenge an zu liefernden Vertragsprodukten verteilen sich über die komplette Vertragslaufzeit.

Es können sich Verschiebungen bei der Verteilung der Mengen zwischen den einzelnen Kategorien Langholz Aufarbeitung (L), Standardlänge (SL) und Industrieholz kurz (IS) ergeben. Die Obergrenze bilden jedoch die gesamten Festmeter aus den beiden Kategorien.

Die Mengenangaben bei den Zuschlägen benennen die vertragliche Obergrenze. Hierfür besteht für den Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung.

Die Leistung ist voraussichtlich in mehreren Teilleistungen auf Grundlage von Einzelabrufen (siehe hierzu Punkt "Einzelabrufe") des Auftraggebers zu erbringen.
Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit maximal 7 Einzelabrufe mit jeweils mindestens 1.000 FM vorzunehmen.

Einzelabrufe

Für einen Einzelabruf erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen schriftlichen Arbeitsauftrag mit mindestens folgendem Inhalt: Ort der Aufarbeitung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Menge, Ansprechpartner Auftraggeber, Ausführung und Qualität, etwaige Hinweise auf besondere Gefährdungen.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt ab dem 01.12.2026 und endet zum 30.04.2027.

Vertragsbedingungen

Den Einzelverträgen werden folgende Vertragsbedingungen in nachstehender Reihenfolge zugrunde gelegt:

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages in Verbindung mit dem Angebot des Auftragnehmers.
(2) Die "Unternehmerstandards Holzernte bei den Bayerischen Staatsforsten" in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
(3) Die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald" in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
(4) Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR (AEB)“ in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Allgemeine Anforderungen Holzernte mit Rücken

Die Arbeiten sind innerhalb von 3 Werktagen nach Aufforderung (Einzelabruf) aufzunehmen. Die Rückung hat unmittelbar nach der Aufarbeitung, d.h. längstens innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen, ohne dass es einen erneuten Einzelabrufs bedarf. Der Harvester darf nicht mehr als 500 fm Vorlauf vor der Rückung haben.

Sollte dies nicht eingehalten werden, wird der Holzeinschlag eingestellt - kein Anspruch auf Stillstandszeiten.

Die Bestände sind vollständig zu bearbeiten.
Soweit Beifällung/Beiseilung notwendig wird, erfolgt sie durch den Auftragnehmer.
Die Beifällung erfolgt motormanuell. Die Preise für Beifällung/Beiseilung sind im Aufarbeitungspreis mit einzukalkulieren.
Leistungsfähige Fällhilfen (mechanische Fällkeile, Schlagschrauberkeile, Ferngesteuerte Fällkeile o.ä.) sind vorzuhalten
und im Bedarfsfall einzusetzen. Diese Arbeiten sind in den Aufarbeitungspreisen einzukalkulieren und werden nicht extra entlohnt.

Der Teil B der "Standards und Anforderungen an Holzerntemaßnahmen bei den Bayerischen Staatsforsten" ist zu
beachten (siehe Dokument bei den Vertragsbedingungen/Formu laren).

Insbesondere ist auf die Einhaltung der Schlagordnung zu achten.

Auf die Einhaltung der vorgegebenen Mindestzopfstärken (ca. 14 cm) und Längen in Verbindung mit einer erlösoptimierten Aushaltung ist zu achten.

Arbeitsunterbrechungen sind mit der Servicestellenleitung abzusprechen.

Die Bayerischen Staatsforsten weisen auf Folgendes hinsichtlich der Leistungserbringung und -beschreibung hin:
Der Zeitpunkt, der konkrete Umfang und die Art und Weise der einzelnen Leistungen, die der Auftragnehmer erbringen soll, lässt sich nicht konkreter beschreiben, da diese insbesondere von der Witterung und nicht von Auftraggeberseite zu beeinflussenden natürlichen Faktoren abhängen. Dies betrifft insbesondere die ZE-Fällungen, zum Teil aber auch die „Standard-Leistungen“. Wie den Bietern bekannt ist, ist grundsätzlich eine Besichtigung vor Ort selbständig möglich.

Insoweit kann die Beschreibung der Leistung des vorliegenden Werkvertrags nur funktional erfolgen und der Bieter hat auf Basis seiner Erfahrungen den bei ihm entstehenden Aufwand entsprechend einzukalkulieren

Anforderungen an das eingesetzte Personal

• Neben den in den ZVU, Ziffer 4 genannten Voraussetzungen muss der Vertragspartner darüber hinaus sicher stellen, dass das eingesetzte Personal vor Beginn der Arbeiten Kenntnis über alle für die Verrichtung der Arbeiten relevanten Informationen erlangt, um diese in der geforderten Qualität durchführen zu können.
• Mit Maschinenführern und Einsatzleitern des Unternehmers vor Ort müssen Besprechungen in deutscher Sprache geführt werden können.

Mindestanforderungen: Kettenharvester der XX to Klasse (mit Baumhalter)

Kettenharvester der 40 to Klasse mit Baumhalter für Stehendentnahme:
• Kranreichweite mind. 14,5 m
• Kettenlaufwerkbreite mind. 600 mm
• Tiltbarer Oberwagen wegen Einsätzen in Hängen bei bis zu 25 % Steigungen
• Teleskopierbarer Unterwagen
• Ein wesentlicher Teil der Arbeiten findet auch in Vornutzungsbeständen statt. Deshalb soll auch bei rechtwinkeliger (zur Rückegasse) Holzernte die Rückegassenbreite von 5 m nicht überschritten werden. Der Schwenkradius soll deshalb max. 2,8 m betragen.
• Hubkraft bei voller Kranauslage (=14,5 m) mindestens 3 to zusätzlich zu Aggregat (bei mind. 100 cm Schneidefähigkeit) und Baumhalter
• ausreichend dimensionierte Maschine: muss dem Einsatzbereich und dessen Gesamtmasse (=Stückmasse) angepasst sein

• Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der mechanisierten Holzernte zu täglichen Kontrollmessungen und einer dokumentierten Kalibrierung des Vermessungssystems. Eine Neukalibrierung ist auf Wunsch des Auftraggebers bei festgestellten Abweichungen durchzuführen.

Mindestanforderungen - Forwarder (mit Rungenkorb und Klemmbank)

Forwarder (mit Rungenkorb und Klemmbank):
• 8-Rad-Maschinen
• Reifenbreite aller Räder mind. 700 mm
• Reifeninnendruck – unter Berücksichtigung des geplanten Einsatzbereichs – auf Fülldruck lt. Angabe des Reifenherstellers abgesenkt
• Ketten und Traktionsbänder sowie Moorbänder (Steg breiter als Zwischenraum) mit mind. 1.000 mm sind vorzuhalten

Mindestanforderungen - Landwirtschaftlicher Schlepper oder Forstspezialschlepper/Ski dder mit Kran

Landwirtschaftlicher Schlepper oder Forstspezialschlepper/Ski dder mit Kran:
• Funkferngesteuerte Seilwinden mit 100 m Seillänge und mit lastangepasster Zugkraft

Ausstattung zum Beiseilen:
Die Seilkomponente ist nicht zwingend mit einer eigenen Maschine abzubilden (kann auch am Forwarder oder Harvester angebaut sein). Lediglich die Seilwinde mit mindestens 100 Meter Seillänge und einer lastangepassten Zugkraft ist erforderlich Sollte die Seilkomponente am Harvester verbaut sein, gelten folgende Mindestanforderungen:
• Seileinzug auf mind. 1,5 m Höhe, Zugkraft der Winde mind. 6 Tonnen

Arbeits-/Einsatzvorbereit ung bei maschineller / motormanueller Holzernte und Rücken

a) Arbeitseinweisung
• Abstellmöglichkeiten für Schutzwagen, sowie Tank- und Werkzeugcontainer vorhanden und werden vor Einsatzbeginn eingewiesen.
• ausreichend Lagerplatz ist vorhanden
• Bestand:
- vorhandene Feinerschließung eindeutig markiert
- aufzuschneidende Feinerschließung: Beginn der Rückegasse markiert; Marschzahl wird vorgegeben.
- negativ/positiv ausgezeichnet

b) Verkehrssicherung am Hiebsort
• Arbeitsstelle ordnungsgemäß absichern
• private Forststraße (ZVU, Ziff. 6: Aufgabe Auftragnehmer)
• Öffentliche Straßen: Die Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt durch den Auftraggeber.
• Sicherheitsabstand im Hieb einhalten
• Der jew. Hiebsort ist nach Beendigung des Einsatzes in einem verkehrssicheren Zustand zu hinterlassen. Verschmutzungen, Hiebsreste und weitere Verunreinigungen sind vom Forstweg und aus den Entwässerungseinrichtunge n zu entfernen -> Der Ursprungszustand ist wiederherzustellen.

Nutzung Produktions-App

- Mechanisierte Holzernte: die geerntete Gesamtmenge ist auf Ebene von Maßnahme, Sortiment und Kunde am Ende der Arbeitswoche per Produktions-App zu erfassen und dem AG zu übermitteln.
- Motormanuelle Holzernte: die in der laufenden Woche geerntete Menge ist auf Ebene von Maßnahme, Sortiment und Kunde am Ende der Arbeitswoche (i.d.R. Fr, Sa oder So) per Produktions-App zu erfassen und dem AG zu übermitteln.
- Rückung: auf Anweisung des Forstbetriebs sind fertig gerückte Polter in ihrer Menge anzuschätzen und auf Ebene von Maßnahme, Sortiment und Kunde per Produktions-App zu verorten und dem AG am selben Tag zu übermitteln.

Die Eingabe geernteter Mengen und die Verortung gerückter Polter kann offline erfolgen. Nur zur Übermittlung der Daten und zum Empfang neuer Aufträge ist eine Mobilfunk- oder WLAN-Verbindung notwendig. Die Produktions-App wird dem AN unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Produktions-App kann entweder auf einem vom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellten Smartphone („ZE-Insect-Handy“) oder auf einem Smartphone des AN betrieben werden.

Verwendung bereitgestellter Hard- bzw. Software sowie Daten

Die Bayerischen Staatsforsten stellen dem Auftragnehmer unentgeltlich und zeitlich befristete Geräte, Anwendungen, Daten und Dienste zur elektronischen Unterstützung von Geschäftsprozessen zur Verfügung. Hierzu zählen bspw. in das Netzwerk der BaySF integrierte Smartphones, Apps für die Erfassung von Borkenkäferbefall und die hierfür erforderlichen technischen Schnittstellen.

Die Dienste ermöglichen den gesicherten, digitalen Informationsaustausch zwischen dem Nutzer und den BaySF und unterstützt den gemeinsamen Geschäftsprozess.

Dem Auftragnehmer werden zur Leistungserfüllung nachfolgende IT-Dienste bzw. Daten zur Verfügung gestellt:
o Die jeweils erforderlichen Daten zur Lokalisierung des Leistungsortes im SHAPE-Format
o Die jeweils erforderlichen Daten zur Lokalisierung des Leistungsortes durch Verwendung einer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anwendung (App) inklusive der hierfür notwendigen Geräte.
o Zur Dokumentation der Leistungserfüllung eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anwendung (App) inklusive der hierfür notwendigen Geräte.

Vor Vertragsbeginn müssen vom Auftragnehmer die Vereinbarung zur Nutzung von IT-Diensten und - Geräten unterzeichnet werden. Bei Verwendung von bereitgestellter Hard- bzw. Software sind vor der Nutzung vom Nutzer/ der Nutzerin die Nutzungsbedingungen und datenschutzrechtliche Einwilligung für IT-Dienste zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen. Die Verwendung der bereitgestellten Hard- bzw. Software sowie Daten ist ohne das Vorliegen der o.a. unterschriebenen Bedingungen bzw. Erklärungen nicht zulässig.

Die Bedingungen finden Sie bei den "Vertragsbedingungen/Form ulare". Diese werden Ihnen vor Vertragsbeginn vom Forstbetrieb ausgehändigt und müssen bei Angebotsabgabe lediglich zur Kenntnis genommen werden.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1	**Langholz Aufarbeitung (L)**	**19%**	**3.000,00**	**Festmeter**	 pro 1,00 Festmeter	

Aufarbeitung von Langholz: Aushaltung 6 m bis 21 m Länge gemäß den Vorgaben des zuständigen Einsatzleiters

Die angegebene Menge bezieht sich auf den geschätzten Anteil an der Gesamtlosmenge in Fm!

2 Standardlänge (SL)

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**3.300,00**	**Festmeter**	 pro 1,00 Festmeter	

Aufarbeitung von Standardlänge: Aushaltung 2,4 m bis 5 m Länge gemäß den Vorgaben des zuständigen Einsatzleiters

Die angegebene Menge bezieht sich auf den geschätzten Anteil an der Gesamtlosmenge in Fm!

3 Industrieholz kurz (IS)

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**700,00**	**Festmeter**	 pro 1,00 Festmeter	

Aufarbeitung von Industrieholz kurz: 2 m und 3 m Länge gemäß den Vorgaben des zuständigen Einsatzleiters

Die angegebene Menge bezieht sich auf den Anteil an der Gesamtlosmenge in Raummeter!

4 Wipfelmaterial

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**2.100,00**	**Schüttraummeter**	 pro 1,00 Schüttraummeter	

Aufarbeitung, Vorrücken und Lagerung von Wipfelmaterial gemäß den Vorgaben des zuständigen Einsatzleiters.

Allgemeine Erläuterung Stillstandzeiten:

1. Witterungsbedingte Gründe
Betreffen ausschließlich die Vermeidung von witterungsbedingten Befahrungsschäden auf Rückegassen und Maschinenwegen.

2. Sonstige Gründe
Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen wie z.B. Veranstaltungen, Besondere Rücksichtnahme auf Befindlichkeiten der Waldbesucher an Brennpunkten der Naherholung, Vermeidung von Schäden am forstlichen Wegenetz (Forststraßen) werden die Arbeiten unterbrochen.

3. Für die Zahlungen gelten folgende Regelungen
a) Der AN bietet bei der jeweiligen Ausschreibung/Los einen Entschädigungssatz pro Tag und Maschine (Harvester / Forwarder). Hierzu ist vom AG eine Obergrenze von 150 € pro Tag je Maschine gesetzt. Angebote die diesen Wert überschreiten werden vom Verfahren ausgeschlossen.
b) Diese Regelung kommt ab einer Losgröße von 2.000 fm pro Los zum Tragen.
c) Sie gilt ab dem 1. ganzen Stillstands-Tag.
d) Die Anzahl der zu entschädigenden Stillstands-Tage – bei „Witterungsbedingten Gründen“ - ist je Los auf eine bestimmte Anzahl an Arbeitstagen begrenzt, maximal 3 Arbeitstage
e) In der jeweiligen Preisposition ist die Anzahl der Tage genannt, die für die Herleitung des Angebotspreises ausschlaggebend ist.
f) AUSNAHME: Bei „Sonstigen Gründen“ gibt es keine maximale Begrenzung der Arbeitstage. Es gilt die gebotene Tagesspauschale je Maschine.
g) Werden Stillsandzeiten erstattet, muss die betroffenen Maschinen für den Zeitraum vor Ort bleiben und dürfen vom AN nicht abgezogen werden.
h) Die Wiederaufnahme der Arbeiten nach Stillstandzeit muss spätestens nach 2 Werktagen nach Aufforderung durch den AG erfolgen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
5	**Tagespauschale Stillstandzeiten Harvester**	**19%**	**3,00**	**Tage**	 pro 1,00 Tage	

Tagespauschale Stillstandzeiten Harvester

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
6	**Tagespauschale Stillstandzeiten Forwarder**	**19%**	**3,00**	**Tage**	 pro 1,00 Tage	

Tagespauschale Stillstandzeiten Forwarder

Sonstiges

(1) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Evtl. anfallende Zuschläge müssen vor Beginn der Arbeiten der Einsatzleitung gemeldet und von dieser in der schriftlichen Einweisung bestätigt werden.
(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten, soweit gesetzlich zugelassen, Regensburg.

Technischer Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Druckversion der Vergabeunterlagen in einzelnen Punkten von der elektronischen Fassung abweicht. Ausschlaggebend und rechtlich verbindlich ist allein die elektronische Fassung.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000349 - Forstbetrieb Coburg-Rothenkirchen: maschinelle Holzernte mit Harvester (Stehendentnahme), Rückung mit Forwarder sowie Lagerung

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000349 - Forstbetrieb Coburg-Rothenkirchen: maschinelle Holzernte mit Harvester (Stehendentnahme), Rückung mit Forwarder sowie Lagerung

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärungen des Bieters

Gewichtung: 0,00%

1.1 Zwingende Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n) dass keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs.3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, innerhalb der vergangenen 5 Jahre rechtskräftig verurteilt worden oder gegen das Unternehmen im vorgenannten Zeitraum keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a und §299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen),
g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im vorgenannten Sinne stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen.

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

[] *Keine Angabe* (0)
[] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
[] Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Fakultative Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Es wird erklärt, dass
a) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre nicht gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
b) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat; zudem lag keiner der vorgenannten Tat-bestände innerhalb der vergangenen 3 Jahre vor;
c) das Unternehmen oder einer dem Unternehmen im Sinne des §123 Abs.3 GWB zurechenbaren Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der vergangenen 3 Jahre nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat;
d) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre keine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen getroffen hat oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
e) kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist nachfolgend der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

[] *Keine Angabe* (0)
[] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
[] Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 § 22 LkSG [Mussangabe]

§ 22 LkSG: Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigt ausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Es liegt kein Verstoß vor. (0)
[] Es liegt ein Verstoß vor (0)
[] Es liegt ein Verstoß vor, ein Nachweis der Selbstreinigung liegt jedoch bei (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und kein Verstoß hiergegen durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde
oder
das Unternehmen seiner Verpflichtung dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Vertragsbedingungen/Formu lare [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Angebot unter Einbeziehung aller im Punkt Vertragsbedingungen/Formu lare genannten allgemeinen Geschäftsbeziehungen und anzuwendende Rechtsvorschriften gilt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Nachweise [Mussangabe]

Haben Sie Ihrem elektronischen Angebot die geforderten Nachweise als Anlage beigefügt und sind alle Formulare vollständig ausgefüllt?

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7 Zuverlässigkeit und Fachkunde

Gewichtung: 0,00%

1.7.1 Zertifizierung [Mussangabe]

Ich/Wir verfüge/n über eine PEFC anerkannte Zertifizierung oder ein gleichwertiges Zertifikat für Holzeinschlag und Rückung
Bitte legen Sie die geforderte Urkunde als Anlage Ihrem Angebot bei.

Hinweis:
Das Zertifikat muss am Tag der Angebotseröffnung noch gültig sein.
Verliert das Zertifikat nach einer möglichen Zuschlagserteilung seine Gültigkeit während der Vertragslaufzeit, so ist eine Erneuerung unaufgefordert dem Auftraggeber mitzuteilen

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7.2 Lieferantenbeurteilung

Nachfolgende Frage wird von der Vergabestelle ausgefüllt und hier dem Bieter nur zur Information angezeigt!

Liegt eine Lieferantenbeurteilung vor?
Voraussetzung ist das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 80 Punkten von 100 aus der Bewertung von Aufträgen der letzten zwölf Monate vor Angebotseröffnung.

Sofern noch keine Lieferantenbeurteilung vorliegt:
Vorlage von Referenzen aus Aufträgen der letzten 12 Monaten vor der Angebotseröffnung.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7.3 Eignungskriterien motormanuelle Holzernte [Mussangabe]

Der Auftragnehmer bzw. seine eingesetzten Arbeitskräfte besitzen die erforderliche Fachkunde und Erfahrungen in der motormanuellen Holzernte.
Die geforderte Erfahrung der eingesetzten Arbeitskräfte ist durch Referenzen aus Aufträgen der letzten 12 Monate nachzuweisen.
Bitte legen Sie die geforderten Referenzen als Anlage Ihrem Angebot bei.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.8 Subunternehmer

Gewichtung: 0,00%

1.8.1 Einsatz Subunternehmer [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtigen Subunternehmer einzusetzen:

Bitte beachten Sie, dass der Einsatz von Subunternehmern dem Auftraggeber losbezogen angezeigt werden muss. Hierzu sind die Firma und genaue Angaben zur Maschine notwendig. Grundsätzlichen muss der Subunternehmer die zuschlagskonformen technischen Mindestanforderungen sowie die entsprechende Zertifizierung (PEFC) als auch ausreichende Leistungsfähigkeit besitzen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.8.2 Änderungen Subunternehmer [Mussangabe]

Ich/Wir nehmen Kenntnis davon, dass sofern sich Änderungen bei den genannten Subunternehmern ergeben, diese rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bekanntgegeben werden müssen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.8.3 Nachweis Subunternehmen [Mussangabe]

Hiermit bestätige ich/wir, dass im Falle eines Zuschlags vor Arbeitsbeginn von Subunternehmern ohne eigene Maschine

- der Statusbescheid der BfA zur erbringen oder nachweisen ist oder
- nachzuweisen, dass eine Statusfeststellung bei der BfA beantragt wurde oder
- in Fällen des § 7 Abs. 4 SGB IV nachzuweisen, dass ein Existenzgründungszuschuss durch die BfA gewährt wird

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000349 - Forstbetrieb Coburg-Rothenkirchen: maschinelle Holzernte mit Harvester (Stehendentnahme), Rückung mit Forwarder sowie Lagerung

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Ansprechpartner und Vertretungsbevollmächtigt er [Mussangabe]

Bitte geben Sie im untenstehenden Feld einen Ansprechpartner - der zugleich vertretungsbevollmächtigs t ist - an:

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Kopie von BE-FB-031 Ergänzende Angaben Holzernte eVergabe Stehendentnahme.xlsx	68,94 KB	xlsx